

Schlussbericht – optiSO+

Planung Kantonale Spezialangebote 2022–2030

28. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A	Ausgangslage	5
1.	Einleitung	5
2.	Projekt optiSO+	5
3.	Aufbau Schlussbericht optiSO+: Planung kantonale Spezialangebote 2022-2030	6
B	Kantonale Versorgung im Bereich kantonaler Spezialangebote	8
1.	Rechtliche Grundlagen	8
1.1.	Klassifizierung der Angebote	8
1.2.	Schulträger der kantonalen Spezialangebote	9
1.3.	Finanzierung der kantonalen Spezialangebote	9
2.	Sonderpädagogische Versorgung 2008–2018	10
2.1.	Rahmenbedingungen	10
2.2.	Datengrundlagen	10
2.3.	Heutige geografische Verteilung der sonderpädagogischen Organisationen	10
3.	Künftige Versorgung im Bereich der kantonalen Spezialangebote	11
3.1.	Vorbemerkung	11
3.2.	Einführung von Bedarfsstufen	11
3.2.1.	Bedarfsstufe 1	11
3.2.2.	Bedarfsstufe 2	12
3.2.3.	Bedarfsstufe 3	12
3.3.	Vorgaben für die Angebotsplanung	13
C	Bedarfsplanung der Spezialangebote für die Jahre 2022–2030	14
1.	Übersicht über kantonale Spezialangebote	14
2.	Kantonale Spezialangebote (SpezA) nach Altersstufe	14
3.	Bisheriger Bedarf	16
4.	Analyse des Bedarfs	16
5.	Bedarfsplanung für Angebote in der obligatorischen Schulzeit	18
5.1.	Planungsgrundlagen	18
5.2.	Abgrenzung: kein Einbezug in die kantonale Bedarfsplanung	21
5.2.1.	SpezA Med	21
5.2.2.	SpezA Sprache/Kultur	22
6.	Bedarfsplanung Vorschulalter und nachobligatorisches Schulalter	22
6.1.	Vorschulalter	22
6.2.	Bedarfsplanung nachobligatorisches Schulalter	22
7.	Bedarfsplanung ausserkantonale Schulungsangebote	22
8.	Fazit Bedarfsplanung	23
D	Angebotsplanung für die Jahre 2022–2030	23
1.	Angebote während der obligatorischen Schulzeit	23
1.1.	Zeitliche befristete Spezialangebote	23

1.2.	Sonderschulische Angebote	25
1.3.	Pädagogisch-therapeutische Angebote	30
2.	Angebote im Vorschulalter	31
3.	Angebote im nachobligatorischen Schulalter	32
4.	Abgrenzung: Medizinische Massnahmen und Hilfsmittel	32
5.	Aufbau einer neuen Fachgruppe	32
6.	Fazit Angebotsplanung	33
E	Finanzierung	33
1.	Ausgangslage	33
1.1.	Bisherige Finanzierung	33
1.2.	Perspektive Schulgeldbeiträge der Gemeinden ab 2022	34
2.	Das Pauschalmodell	34
2.1.	Mehrstufige Kostenabgeltung	35
2.2.	Abgeltungsstufe "direkte Kosten Unterricht"	35
2.3.	Direkte Kosten integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)	40
2.4.	Abgeltungsstufe indirekte Kosten, Sachaufwand und Standortkosten	41
2.5.	Finanzierung der pädagogisch-therapeutischen Angebote und behinderungsbedingten Schulheimaufenthalte	42
2.6.	Finanzierung der Schülertransporte	42
3.	Fazit Finanzierung	42
F	Auswahl der Leistungserbringer	43
1.	Bisherige Leistungserbringer	43
2.	Leistungsvereinbarungen für die Zeit ab 2022	43
G	Qualitätssicherung und Aufsicht	44
1.	Vorbemerkung	44
2.	Qualitätsmanagement in der Regelschule	44
3.	Qualitätsmanagementkonzept	45
4.	Leistungsvereinbarung und Reporting	45
5.	Qualitätssteuerung der individuellen Massnahmen	46
6.	Aufsicht	46
7.	Fazit	49
H	Liegenschaftsentwicklung	49
1.	Immobilienbestand	49
2.	Fazit Liegenschaftsentwicklung	49
I	Spezifische Rechtsgrundlagen und operative Umsetzung	49
1.	Anpassung Rechtsgrundlagen	49
2.	Submissionsrecht	50
3.	Finanzielle Abgeltungen nach Ablauf einer Leistungsvereinbarung	51
4.	Steuerungsmöglichkeiten	51
5.	Operative Umsetzung	52
5.1.	Angebotsplanung und Einführung Bedarfsgruppen 1–3	52
5.2.	Abgeltung der Leistungen	52
5.3.	Qualitätssicherung	52

6. Zeitplan.....	53
J Anträge.....	53
1. Anträge an den Regierungsrat	53
2. Anträge an die FILAG	53

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anzahl Schülerinnen/Schüler pro Angebot, Stichtag: 01.12.2018 gem. BISSO-KLV .	10
Abbildung 2: Übersicht kantonale Spezialangebote.....	14
Abbildung 3: Übersicht kantonale Spezialangebote (SpezA) nach Altersstufen	15
Abbildung 4: Übersicht Bedarfsgruppen behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte.....	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Statistik BFS 2017/2018 im Vergleich mit der Statistik des Kantons Solothurn.....	16
Tabelle 2: Ist-Zustand der Massnahmen verteilt auf die Bedarfsstufen (Stand: September 2018)	17
Tabelle 3: Geplante Massnahmen.....	18
Tabelle 4: Gesamtübersicht geplante Massnahmen nach Bedarfsstufen	19
Tabelle 5: Geplante Massnahmen je Bezirk und gesamtkantonal	20
Tabelle 6: erforderlicher Bedarf ab 2022 an zeitlich befristeten kant. Spezialangeboten und sonderschulischen Angeboten je Schuljahr, ausgewiesen in Bandbreiten.....	21
Tabelle 7: Finanzierung Regelschule, Anteil Kanton und Anteil Gemeinde/Schulträger	34
Tabelle 8: Finanzierung der kantonalen Spezialangebote (SpezA)	35
Tabelle 9: Übersicht variable Kosten und Fixkosten kant. Spezialangebote	39
Tabelle 10: Übersicht "direkte Kosten Unterricht" Bedarfsstufe 1	40
Tabelle 11: Modellrechnung indirekte Kosten, Sachaufwand und Standortkosten	41
Tabelle 12: QS-Instrumente Regelschule sowie notwendige Anpassungen bei SpezA	48

A Ausgangslage

1. Einleitung

Der Kanton Solothurn ist seit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderpädagogik (Kompetenzübertragung im Rahmen Aufgabenreform Bund / Kantone) für die pädagogische Förderung und Schulung von Kindern mit Behinderungen alleine zuständig. Gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) (KRB Nr. RG 051/2007) ist es seither möglich, die sonderpädagogischen Massnahmen kantonsintern sowohl den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Behinderten vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetzes [BehiG; SR 151.3]) als auch ohne finanzielle Leistungen der Invalidenversicherung (IV) zu gewährleisten.

In der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 (RRB Nr. 2013/934 vom 28.05.2013) wurden – nach der in der Bundesverfassung (BV) für die Zeit nach dem Rückzug der IV festgelegten Übergangszeit – die ersten Vorgaben für die Anpassung der historisch gewachsenen sonderpädagogischen Institutionenlandschaft gesetzt. Viele der in dieser Planung aufgezeigten Massnahmen sind inzwischen bereits umgesetzt.

In der Volksabstimmung vom 14. April 2013 wurde die Änderung der Kantonsverfassung zur Kantonalisierung der sonderpädagogischen Organisationen angenommen. Seit 1. Januar 2014 ist der Kanton für die Führung der fünf Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) zuständig. Die institutionellen und organisatorischen Grundlagen für eine kantonsweite Versorgung sind seither vorhanden.

Zur Stabilisierung des kantonalen Finanzhaushaltes wurden in zwei Punkten Einsparungen in der Sonderpädagogik beschlossen (Massnahmenplan 2014, RRB Nr. 2013/2281 vom 09.12.2013, Massnahmen DBK_R18 "Restriktive Triagierung Einzelfälle für Sonderschulen" und DBK_R19 "Sonderschulergänzende Massnahmen nach Indikationsgrundsätzen neu regeln").

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2016/932 vom 24. Mai 2016 wurde zur Klärung der Neuregelung der Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Belastung der Gemeinden im Bereich Sonderpädagogik erhob und Finanzierungsvarianten prüfte, die anstelle des im VSG vorgesehenen Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden treten sollten.

Unter der Arbeitsbezeichnung optiSO empfahl die Arbeitsgruppe in ihrem Schlussbericht, nebst einer klaren Entflechtung der Finanzierung, die Prüfung weiterer Vereinfachungen und Straffung von Zuständigkeiten und Prozessen.

Der Legislaturplan 2017–2021 gibt die Aufgaben- und Finanzenentflechtung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden vor. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche Sonderschulen, Schulheime sowie Ergänzungsleistungen.

Die Umsetzungserfahrungen der Jahre 2008–2017 führten zur Teilrevision des VSG in den Bereichen "Spezielle Förderung" und "Sonderpädagogik". Diese Änderung trat am 1. August 2018 in Kraft (RG 0004/2018, RRB 2018/63). Der Begriff "Kantonale Spezialangebote" wurde mit dieser Teilrevision eingeführt. Bedeutungsvoll für die künftige Bedarfs- und Angebotsplanung sind das Spezialangebot Verhalten und das Spezialangebot Hospitalisierung.

2. Projekt optiSO+

Der Regierungsrat hat im Herbst 2018 (RRB 2018/1390 vom 03.09.2018) das Projekt optiSO+ lanciert, um den bisherigen Bereich der Sonderpädagogik bezüglich Aktualisierungsnotwendigkeit, Normalisierungs- und Optimierungsmöglichkeiten und verstärkter Steuerungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Im Rahmen einer breit angelegten Projektorganisation wurden im Verlaufe des Jahres 2019 die verschiedenen Aspekte zusammen mit den Fachverbänden diskutiert und die Schwerpunkte des Veränderungsbedarfs bestimmt. An vier Sitzungen der politisch zusammengesetzten

Resonanzgruppe (Vertretende Fraktionen Kantonsrat, Einwohnergemeindeverband, Eltern und Interessenverbände, Fachbereich Psychiatrie) wurden die Umsetzungsvorschläge präsentiert und diskutiert.

3. Aufbau Schlussbericht optiSO+: Planung kantonale Spezialangebote 2022-2030

Der hier vorliegende Schlussbericht optiSO+ *Planung kantonale Spezialangebote 2022-2030* stützt sich auf die optiSO+ Projektergebnisse 2018–2019. Die vielfältigen und umfangreichen Projektergebnisse wurden Ende 2019 verwaltungsintern analysiert und nach strategischen, fachlichen und operativen Aspekten aufgeteilt.

Der Schlussbericht optiSO+ legt die strategischen Aspekte der Weiterentwicklung dar. Er beschreibt die Notwendigkeit einer verstärkten regionalen Ausrichtung der Angebote, die Einführung von Bedarfsstufen, die neue leistungsbezogene und einheitliche Abgeltung sowie Anpassungen der Diagnostik und die Angleichung der Qualitätsprozesse an die Regelschule. Ebenfalls aufgezeigt werden die Steuerungsgrößen, welche die Leistungserbringung und Finanzierung bestimmen und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Einführung der Neuerungen und Anpassungen.

Zwei weitere optiSO+ Projektergebnisse werden ergänzend in eigenen Berichten veröffentlicht.

- *Bericht Spezial- und Sonderschuleinrichtungen im Kanton Solothurn* (Hochbauamt und Volksschulamt, Februar 2020). Dieser Bericht, er wird gleichzeitig zu dem hier vorliegenden Bericht veröffentlicht, ist im Rahmen des optiSO+ Projekts entstanden und gibt erstmals eine Übersicht über die im Kanton Solothurn für die kantonalen Spezialangebote und Kinder- und Jugendheime aktuell genutzten Liegenschaften. Er dient und unterstützt die anstehenden Umsetzungsprozesse und ist Ausgangspunkt für eine zukünftige Liegenschaftsentwicklungsstrategie.
- *Handbuch Kantonale Spezialangebote 2020*: Die für die alltäglichen Umsetzungen massgebenden fachlichen und organisatorischen Veränderungen und die dadurch teilweise neuen Verfahren und Prozesse werden im Sommer 2020 im *Handbuch Kantonale Spezialangebote 2020* veröffentlicht. Dieses Handbuch wird den bisherigen Leitfaden Sonderpädagogik 2010 ablösen und insbesondere die praxisbezogenen Vollzugsfragen der Lehr- und Fachpersonen und der Eltern beantworten.

Folgende optiSO+ Projektergebnisse sind als interne Arbeitspapiere entstanden und können von Interessierten beim Volksschulamt (VSA), Abteilung Individuelle Leistungen, vsa.so.ch, als PDF-Datei bezogen werden.

- *Arbeitspapier Weiterentwicklung Abklärungsverfahren und Diagnostik 2022*. Dieses Arbeitspapier zeigt die in Zusammenhang mit der Einführung neuer Spezialangebote notwendigen Anpassungen und Weiterentwicklungen der kantonalen Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD) auf. Die Bezüge des angewandten Abklärungsverfahrens und der Bedarfserhebung werden aufgezeigt.
- *Arbeitspapier Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei schulergänzenden Massnahmen und Platzierungen*. Dieses Arbeitspapier zeigt die in diesem Teilbereich aktuell noch vorhandenen, vielschichtigen Zuständigkeiten auf. Das Arbeitspapier kann die laufenden Arbeiten der Aufgabenentflechtung unterstützen.

Zusammenfassung Schlussbericht optiSO+

Der vorliegende Bericht zeigt basierend auf den während der Projektdauer optiSO+ erhobenen Daten und den rechtlichen Grundlagen auf, wie die kantonalen Spezialangebote finanziell und organisatorisch geplant und geführt werden sollen. Soweit möglich, sollen dabei unter den Aspekten Normalisierung und Vereinfachung die bisher teilweise spezifischen Prozesse und Verfahren denjenigen der Regelschule angeglichen werden.

Der Bericht befasst sich mit folgenden Schwerpunkten:

- Analyse der heutigen Versorgung mit sonderpädagogischen Massnahmen
- Einteilung der kantonalen Spezialangebote in Bedarfsstufen
- Bedarfs- und Angebotsplanung kantonale Spezialangebote
- Pauschalmodell für eine zukünftig kategorisierte Finanzierung mittels Abgeltungsstufen
- Qualitätsprozesse
- Liegenschaftsentwicklung
- Spezifische Rechtsfragen und Umsetzung

Die im Volksschulgesetz seit der Teilrevision 2018 vorgesehenen Massnahmen werden gemäss diesem Bericht einlaufend ab 2022 umgesetzt. Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten werden neu an zeitlich befristeten Spezialangeboten (Speza) beschult. Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Behinderung werden an sonderschulischen Angeboten beschult. Mit zeitlich befristeten und sonderschulischen Spezialangeboten der Bedarfsstufe 1 werden Kinder und Jugendliche gefördert, die einem Unterricht folgen könnten, behinderungsbedingt¹⁾ jedoch auf kleinere Abteilungsgrössen und individualisierte Förderungen angewiesen sind.

Mit sonderschulischen Angeboten der Bedarfsstufe 2 werden Kinder und Jugendliche gefördert, die behinderungsbedingt eine spezialisierte Förderung benötigen. Der Bedarf an lebenspraktischer Förderung oder medizinischer Betreuung und Therapien ist hier erhöht. In der Bedarfsstufe 3 sind die sonderschulischen Angebote stark individualisiert und hochspezialisiert. Grundlage für den Unterricht ist der Lehrplan 21, der ergänzt wird durch die Broschüre "Anwendung des Lehrplans 21 bei komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen".

Die Bedarfs- und Angebotsplanung zeigt basierend auf den konkreten Platzzahlen und statistischen Messgrössen mittels einer Normverteilung pro Bezirk die zukünftigen Plangrössen (Aspekt verbesserte Verteilung und Zugänglichkeit der Angebote im Kanton) für die konkrete Angebotsplanung auf. Die Angebotsplanung ist das strategische und planerische Instrument und zeigt auf, wo Veränderungen bei den kantonalen Spezialangeboten angezeigt sind. Um diese Veränderungsprozesse zu unterstützen, wird auch eine Übersicht der Liegenschaften bereitgestellt und die Notwendigkeit einer kantonalen Liegenschaftsstrategie beschrieben.

Basierend auf den Erhebungen wird auch ein neues Pauschalmodell für die Finanzierung entwickelt. Dieses gleicht die Abgeltungslogik der Spezialangebote der Regelschule an. Das neue Pauschalmodell unterscheidet zwischen den Abgeltungen, die pro Schülerin resp. Schüler berechnet werden (variable Kosten) und den Abgeltungen, die pro Organisation resp. pro Standort einer Organisation (fixe Kosten) berechnet werden.

Das Modell besteht aus vier Abgeltungsstufen:

- Abgeltungsstufe I: Abgeltung für direkte Kosten Unterricht pro Schülerin und Schüler
- Abgeltungsstufe II: Abgeltung der indirekten Kosten pro Schülerin und Schüler
- Abgeltungsstufe III: Abgeltung für den Sachaufwand pro Organisation
- Abgeltungsstufe IV: Abgeltung für die Standortkosten pro Organisation

Mit den vier Abgeltungsstufen werden die Kosten der kantonalen Spezialangebote gedeckt.

Das Qualitätsmanagement der Volksschule des Kantons Solothurn (Regelschule und kant. Spezialangebote) umfasst alle Massnahmen, die den Aspekten Qualitätssicherung und -entwicklung dienen. Einerseits sollen so die Qualitätsstandards erreicht und bewahrt werden, andererseits soll eine stete Weiterentwicklung der Qualität in der jeweiligen (Schul-)Organisation stattfinden.

¹⁾ Der hier verwendete Behinderungsbegriff beinhaltet sowohl körperliche, kognitive als auch soziale, verhaltensbedingte Beeinträchtigungen.

B Kantonale Versorgung im Bereich kantonaler Spezialangebote

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Klassifizierung der Angebote

Für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf sorgt der Kanton Solothurn für zeitlich befristete Spezialangebote, sonderschulische Angebote und pädagogisch-therapeutische Angebote (sog. kantonale Spezialangebote, SpezA, s. § 36^{quinquies} Abs. 1 des Volksschulgesetzes [VSG] vom 14.09.1969 [BGS 413.111]).

Die Einzelheiten zu den kantonalen Spezialangeboten (SpezA) werden in Kapitel 3.2 des Volksschulgesetzes geregelt (s. § 36^{quinquies} – § 37^{octies} VSG).

Die zeitlich befristeten Spezialangebote umfassen (§ 36^{sexies} – § 36^{novies} VSG):

- die Vorbereitungsklassen (SpezA VK)
- die Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten)
- die Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur)
- und das Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med).

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler, die Gründe für die Aufnahme in ein zeitlich-befristetes Spezialangebot und die Aufenthaltsdauer haben, lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

	Personenkreis	Grund für Spezialangebot	Aufenthaltsdauer
Vorbereitungsklassen	Kinder von vier bis acht Jahren	Schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation	Zwei Jahre
Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten	Kinder ab der dritten Primarschulklasse	Massive Verhaltensauffälligkeiten	Höchstens ein Jahr, Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr.
Klassen für Kinder aus Durchgangszentren	Kinder im Schulalter aus Durchgangszentren	Starke Zunahme von Flucht und Migration	Höchstens ein Jahr, Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr.
Spezialangebot bei Hospitalisierung	Kinder im Schulalter mit längerem Spitalaufenthalt	Der Spitalaufenthalt dauert länger als zwei Wochen oder es sind über einen längeren Zeitraum wiederkehrende Spitalaufenthalte notwendig. Zudem Einzelbeschulung zu Hause, sofern der Unterricht nach einem Spitalaufenthalt nicht ordentlich besucht werden kann.	Solange notwendig.

Die sonderschulischen Angebote umfassen (§ 37^{bis} VSG):

- den Unterricht in Sonderschulen
- die integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM)
- die heilpädagogischen und therapeutischen Stützmassnahmen
- die behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung
- die behinderungsbedingten Schulheimaufenthalte (Internate)
- die behinderungsbedingten Schülertransporte
- und die ausserkantonale Schulung gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002 (BGS 837.33).

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote umfassen die heilpädagogische Früherziehung (HFE), die Logopädie bei Sprachentwicklungsverzögerungen und Sprachgebrechen sowie die Psychomotorik-Therapie bei Bewegungsstörungen (§ 37^{septies} VSG).

1.2. Schulträger der kantonalen Spezialangebote

Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Sonderschulen (HPSZ) und zuständig für die kantonalen Spezialangebote (§ 5 Abs. 2 VSG).

Der Regierungsrat kann die Durchführung der kantonalen Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime und Spitalschulen übertragen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die fachkundige Leitung ist sichergestellt
- die fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung ist gewährleistet
- die baulichen und betrieblichen Verhältnisse entsprechen der vorgesehenen Verwendung
- die Kosten aus den Anstellungsverhältnissen des Personals überschreiten die Höchstgrenze bei staatlicher Führung gemäss den Regelungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) nicht
- die Rechnungsführung erfolgt nach den Vorgaben des Regierungsrates (§ 5 Abs. 3 VSG)

Die Übertragung der Durchführung von kantonalen Spezialangeboten an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen hat nach den submissionsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen (§ 5 Abs. 3^{bis} VSG; siehe auch § 1 und §§ 12–15 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen [Submissionsgesetz] vom 22.09.1996 [BGS 721.54]).

1.3. Finanzierung der kantonalen Spezialangebote

Der Kanton Solothurn trägt die Kosten der kantonalen Spezialangebote (§ 44^{quater} Abs. 1 VSG). Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37^{bis} VSG (§ 44^{quater} Abs. 1^{bis} VSG). Zu den Angeboten gemäss § 37^{bis} VSG gehören der Unterricht in Sonderschulen, integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM), heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen, behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung, behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte, behinderungsbedingte Schülertransporte und die ausserkantonale Schulung gemäss IVSE.

Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung (§ 44^{quater} Abs. 2 VSG).

Der Regierungsrat legt die Höhe der Schulgelder und die Elternbeiträge fest (§ 44^{quater} Abs. 3 VSG; siehe RRB Nr. 2020/139 vom 27.01.2020 für die Jahre 2020 und 2021).

2. Sonderpädagogische Versorgung 2008–2018

2.1. Rahmenbedingungen

Die aktuelle Versorgung stützt sich auf das Konzept Sonderpädagogik 2013 (RRB Nr. 2013/935 vom 28.05.2013), die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 (RRB Nr. 2013/934 vom 28.05.2013) und den Leitfaden Sonderpädagogik 2013. Diese Dokumente widerspiegeln die seit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) massgebenden Rahmenbedingungen.

2.2. Datengrundlagen

Im Bereich der heutigen Spezialangebote werden seit 2008 sämtliche Massnahmen im Volksschulamt (VSA) erfasst. Dessen Klientenverwaltungssystem BISSO-KLV kann Aussagen zum Bedarf, zur Veränderung bei Zielgruppen und Massnahmen liefern. Gleichzeitig entsteht ein kantonsweiter Überblick über die Verteilung, die Verläufe und die Anschlusslösungen. Zusammen mit den Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) ergibt sich dadurch für die Volksschule eine stabile Datengrundlage für die Planung.

Im Schuljahr 2018/2019 besuchten total 28'030 Schülerinnen und Schüler die Volksschule. Davon besuchten knapp 96,5 % die Regelschule und rund **3,5 %** ein kantonales Spezialangebot. Die folgende Abbildung zeigt auf, wie viele Schülerinnen und Schüler am 1. Dezember 2018 welches kantonale Spezialangebot besucht haben.

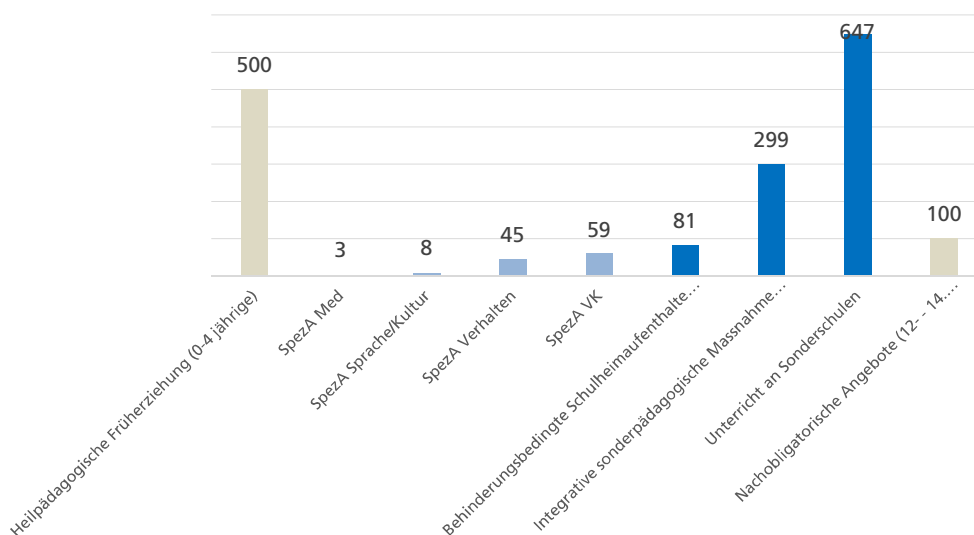


Abbildung 1: Anzahl Schülerinnen/Schüler pro Angebot, Stichtag: 01.12.2018 gem. BISSO-KLV

2.3. Heutige geografische Verteilung der sonderpädagogischen Organisationen

Die sonderpädagogischen Organisationen sind im Kanton Solothurn heute, bedingt durch historisch entstandene Organisationsstrukturen, im Kantonsgebiet unterschiedlich verteilt. Trotz einem seit 2008 gut vereinheitlichten Abklärungsverfahren und einer abgeglichenen Diagnostik entstehen in vielen Fällen durch die Schulung in Sonderschulungen unerwünschte Nebenwirkungen, wie beispielsweise lange Transportwege, geografisch bedingter Bruch der sozialen Einbettung im Wohnort, Beziehungsabbruch zur Herkunftsklasse sowie erschwerte Elternkontakte.

Die Sonderschulen und Organisationen orientieren sich im Betrachtungszeitraum 2008–2018 immer noch an organisationsgeschichtlichen Aspekten, seinerzeitigen "massgebenden Abläufen" (z. B. unterschiedliche Abgeltungsformen und Gestaltungsspielräume zwischen Regelschule und Sonderschulen). Diese Besonderheiten haben sich, insbesondere unter Beachtung der grossen Entwicklungen der Regelschule im vergleichbaren Zeitraum, eher verstärkt als reduziert.

3. Künftige Versorgung im Bereich der kantonalen Spezialangebote

3.1. Vorbemerkung

In den letzten zehn Jahren konnte die Anzahl der an kantonalen Spezialangeboten beschulten Schülerinnen und Schüler weitgehend konstant gehalten werden. Die Einführung und der Ausbau der Speziellen Förderung hat die Regelschule tragfähiger gemacht, d. h. viele Schülerinnen und Schüler konnten in der Regelschule mittels spezieller Förderung ausreichend unterstützt werden. Die Anzahl an kantonalen Spezialangeboten beschulter Schülerinnen und Schüler beträgt seit einigen Jahren konstant zwischen 1'000 und 1'100. Damit konnten auch die im Globalbudget festgelegten Quoten mehrheitlich eingehalten werden. Da die meisten Schülerinnen und Schüler insbesondere die sonderschulischen Angebote mittel- bis längerfristig benötigen, verändert sich der Gesamtbedarf von einem Schuljahr zum andern nur unwesentlich.

Durch die Bündelung von Massnahmen, wie zum Beispiel eine durchschnittlich leicht verkürzte Aufenthaltsdauer oder eine verstärkte Reintegration, soll die prozentmässige Anzahl der an kantonalen Spezialangeboten beschulten Schülerinnen und Schüler weiterhin bei rund 1'000 – bis 1'100 bzw. rund 3,5 % bis 3,6 % gehalten werden. Eine grössere Veränderung dieses Verhältnisses hängt unweigerlich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Regelschule zusammen.

Die heutige "Angebotslandschaft" ist unter versorgungstechnischen Aspekten nicht optimal. Kantonsweit ist, wie erwähnt, die Zugänglichkeit zu den Angeboten unterschiedlich. Dies führt nicht nur im Einzelfall zu problematisch langen Wegen, sondern entspricht nicht den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes, wonach eine möglichst wohnortnahe Beschulung stattzufinden hat. Zudem sind die fachlichen Bezüge (Aspekte der regionalen Vernetzung und der Durchlässigkeit) zwischen den Spezialangeboten und den Regelschulen bisher unterschiedlich ausgeprägt.

In den folgenden Kapiteln wird aufgezeigt, mit welchen strategischen Entscheidungen ab der nächsten Planungs- und Umsetzungsphase eine kantonsweit vergleichbare Organisations- und Angebotsstruktur erreicht werden kann. Dabei werden gleichzeitig die seit dem 1. August 2018 im Volksschulgesetz (VSG) festgelegten Neuerungen (Aufbau neue Angebote) und veränderten bzw. ergänzten Begriffe (Kantonale Spezialangebote) berücksichtigt.

3.2. Einführung von Bedarfsstufen

Die kantonalen Spezialangebote werden künftig organisatorisch und fachlich am Bedarf der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Hierfür sind die folgenden drei Bedarfsstufen vorgesehen.

3.2.1. Bedarfsstufe 1

Zwischen 80 % bis 85 % der Schülerinnen und Schüler mit einer verfügbaren Massnahme werden in der Bedarfsstufe 1 gefördert. In der Bedarfsstufe 1 steht der heilpädagogisch ausgerichtete Unterricht im Mittelpunkt. Es sind dies Schülerinnen und Schüler mit speziellen Bedürfnissen, die insbesondere in ihrer (Lern-)Entwicklung beeinträchtigt und in ihren altersgemäss zu erwartenden Verhaltensmöglichkeiten (gemäss Basisabklärung Fachstelle SPD) beeinträchtigt sind. Die Schülerinnen und Schüler vermögen einem üblichen Unterrichtsrahmen zu folgen, sind aber behinderungsbedingt auf eine kleinere Abteilungsgrösse und ergänzende individualisierte Förderungen angewiesen.

Die Bedarfsstufe 1 umfasst folgende Angebote:

- Zeitlich befristete Spezialangebote
 - Spezialangebot für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten)
 - Spezialangebot Vorbereitungsstufe (SpezA VK)
- Sonderschulische Angebote
 - Sonderschulisches Angebot Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)
 - Sonderschulisches Angebot Unterricht an Sonderschulen
 - Behinderungsbedingte Schülertransporte

3.2.2. Bedarfsstufe 2

In der Bedarfsstufe 2 werden zwischen 10 % und 15 % aller Schülerinnen und Schüler mit einer verfügbaren Massnahme im obligatorischen Schulbereich gefördert. Die Bedarfsstufe 2 ist dann angezeigt, wenn die Bedarfsstufe 1 nicht ausreicht. In der Bedarfsstufe 2 vergrössert sich der Anteil der behinderungsspezifischen, teilweise auch pflegerischen Betreuung und Förderung. Interdisziplinarität ist behinderungsbedingt notwendig. Dies ist z. B. bei stark ausgeprägtem Autismus oder komplexer Mehrfachbehinderung der Fall. Bei Mehrfachbehinderung ist der Bedarf an lebenspraktischer Förderung oder medizinischer Betreuung und Therapien höher als an Beschulung.

Im Rahmen der Bedarfsstufe 2 liegt der Schwerpunkt in der Regel weiterhin im Bereich Unterricht. Schülerinnen und Schüler dieser Bedarfsstufe sind behinderungsbedingt auf eine erhöhte Unterstützung durch spezifische Leistungen aus dem Lektionenpool angewiesen. Den zusätzlichen Angeboten wie Sozialpädagogik, soziale Arbeit, pädagogisch- und medizinisch-therapeutische Angebote und Pflege kommt eine erhöhte Bedeutung zu. Eine Reintegration in die Regelschule wird zwar angestrebt, ist oftmals jedoch behinderungsbedingt auch mittel- und längerfristig nicht umsetzbar.

Die Bedarfsstufe 2 umfasst folgende Angebote:

- Sonderschulisches Angebot Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)
- Sonderschulisches Angebot Unterricht an Sonderschulen
- Behinderungsbedingte Schülertransporte

3.2.3. Bedarfsstufe 3

In der Bedarfsstufe 3 werden zwischen 1 % und 5 % aller Schülerinnen und Schüler mit einer verfügbaren Massnahme im obligatorischen Schulalter gefördert. In der Bedarfsstufe 3 wird mit individuell angepasster Förderung der Anspruch auf Bildung eingelöst und eine normalisierte Förderung oder Schulung nach Lehrplan angestrebt. Je nach Entwicklung einer Schülerin bzw. eines Schülers kann (neu auch auf Beginn eines Semesters) auf der Basis einer vorgegebenen Berichterstattung ein Wechsel zwischen den Bedarfsstufen erfolgen. Schülerinnen und Schüler aus diesem Bereich vermögen den Anforderungen des Lehrplans in der Regel aus verschiedenen Gründen (noch) nicht zu folgen. Diese Schülerinnen und Schüler werden durch ausgebildetes Personal – soweit möglich – schulisch gefördert. Förderziel ist der Erhalt der Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine schulische Förderung bzw. lebenspraktische Bildung als Grundlage notwendig sind. Im Weiteren soll in dieser Bedarfsstufe grundlegende psychische Belastbarkeit hergestellt werden (Psychische Krisen, Förderung nach Krisen und stationären Klinikaufhalten). Zudem verhelfen die Massnahmen dieser Bedarfsstufe zum Erhalt der sozialen Stabilität in familiären Krisen.

Die Bedarfsstufe 3 umfasst das

- Sonderschulische Angebot Unterricht an Sonderschulen und
- Behinderungsbedingte Schülertransporte.

3.3. Vorgaben für die Angebotsplanung

Für die Angebotsplanung gelten die nachfolgenden Vorgaben.

1. Kantonsweit vergleichbare Angebotsabdeckung mit stark regionalem Bezug

Es ist kantonsweit auf eine vergleichbare, gute Zugänglichkeit zu den Angeboten zu achten. Das bestehende Gefälle in der Angebotsdichte und Ausgestaltung ist innerhalb des Kantons zu verringern. Insbesondere bei den Angeboten der Bedarfsstufe 1 ist eine regional vergleichbare Abdeckung (quantitative und qualitative Aspekte) mittelfristig sicherzustellen.

2. Wirtschaftlichkeit der Spezialangebote

Bei der Weiterentwicklung der Spezialangebote sind bei der Planung nebst fachlichen auch wirtschaftliche Aspekte einzubeziehen.

Bei der Bereitstellung der Spezialangebote sind Ressourcen und Synergien (Personal, Know-how, Liegenschaften, Raum, Transporte, Beschaffungswesen usw.) zu nutzen. Noch bestehende Doppelspurigkeiten sind bei den Angeboten zu beseitigen.

3. Stabile, flexible und innovative Angebote

Die Angebote sind so zu planen, dass diese einerseits in einer stabilen, mittel- bis langfristig ausgelegten (auch gebäudemässig abgesicherten) Struktur eine kantonsweit vergleichbare Versorgung gewährleisten können. Andererseits sind punktuell flexible und innovative Angebotsstrukturen zu ermöglichen, die rasch und flexibel auf Spezialsituationen und a. o. Betreuungsbedürfnisse reagieren und Innovationen umsetzen können.

Die Kontinuität ist durch Nutzung vorhandener Ressourcen (Gebäude, Grundstücke, Personal, Wissen) zu gewährleisten. Diese Ressourcen sind sicherzustellen.

4. Qualität

Die Angebote müssen in der erforderlichen Qualität bereitgestellt werden (fachlich, personell, organisatorisch, Infrastruktur usw.)

Die Organisation muss eine Mindestgrösse aufweisen, damit sie auch bei Personalausfällen die Leistung weiter erbringen kann.

Die Mindestgrösse kann auch durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen erreicht werden.

C Bedarfsplanung der Spezialangebote für die Jahre 2022–2030

1. Übersicht über kantonale Spezialangebote

Grundlagen für die folgende Angebotsplanung sind die Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS), die statistischen Angaben des VSA und die konkreten Schülerinnen- und Schülerdaten aus der Klientenverwaltung (Datenbank BISSO-KLV) des VSA. Die Planung zeigt aufgrund dieser Daten auf, wie die Verteilung der verschiedenen kantonalen Spezialangebote gemäss einer Normverteilung (unter Berücksichtigung der neuen Bedarfsstufen) auf den Kanton Solothurn verteilt werden können.

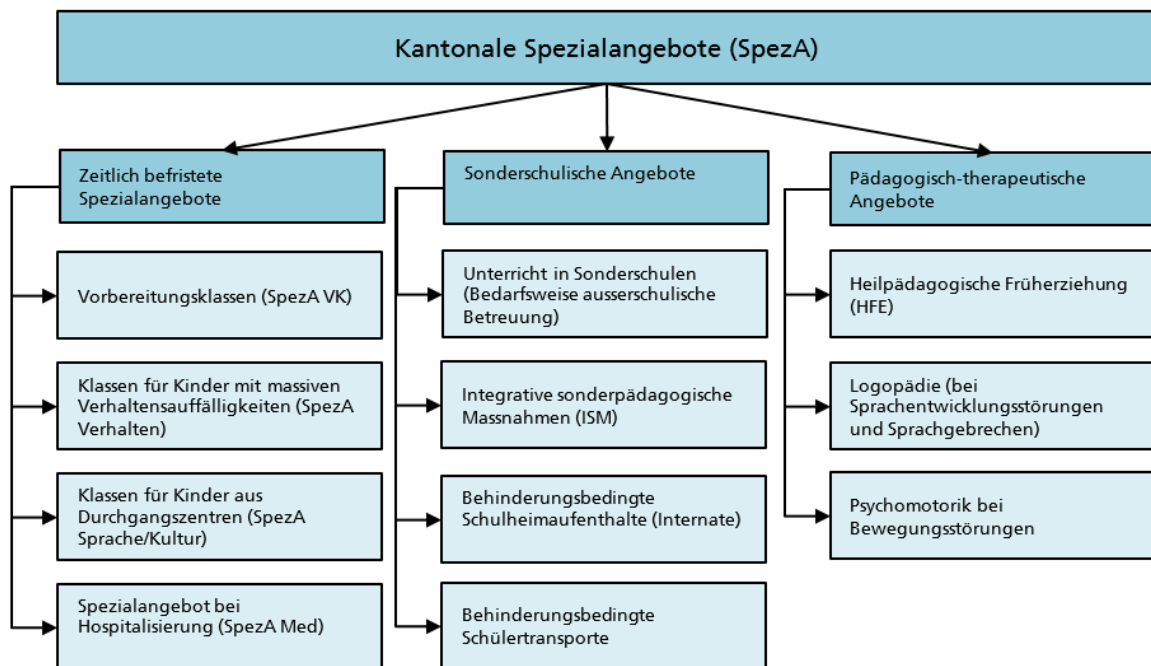


Abbildung 2: Übersicht kantonale Spezialangebote

2. Kantonale Spezialangebote (SpezA) nach Altersstufe

Die kantonalen Spezialangebote stehen Kindern und Jugendlichen mit entsprechendem ausgewiesenem Bedarf in folgenden drei Altersstufen zur Verfügung:

- im Vorschulalter;
- im Schulalter (obligatorische 11 Schuljahre);
- im nachobligatorischen Schulalter (12. und 13. Schuljahr).

Die zeitlich befristeten Spezialangebote umfassen in den Schuljahren 1 bis 4 einen einmaligen Aufenthalt von höchstens zwei Schuljahren (SpezA VK). Ab dem fünften bis zum zehnten Schuljahr kann einmalig während höchstens eines Schuljahres das Spezialangebot Verhalten (SpezA Verhalten) besucht werden. Anschliessend erfolgt die Reintegration in die Regelschule.

Die sonderschulischen Angebote umfassen die Schuljahre 1 bis 11 (mit einer an den individuellen Bedarf angepassten Übergangs- oder Verlängerungsmöglichkeit im nachobligatorischen Bereich). Die sonderschulischen Angebote können bedarfsweise während der gesamten obligatorischen Schulzeit besucht werden.

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote umfassen im Vorschulalter die Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich sowie – im Schulalter – die Psychomotorik bei Bewegungsstörungen.

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote im Vorschulalter werden von den beauftragten Organisationen auch aufsuchend, d.h. am Wohnsitz der Eltern, umgesetzt.

Die Psychomotorik wird als Folge der benötigten Spezialräume in regionalen Zentren erbracht.

Hinweis: Die verwendeten Farben dienen in den weiteren Kapiteln als optische Orientierung.

	Zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA)	Sonderschulische Angebote	Pädagogisch-therapeutische Angebote
Vorschulalter			Heilpädagogische Früherziehung (HFE) Logopädie (Frühbereich) bei Sprachentwicklungsstörungen
Obligatorische Schulzeit	Vorbereitungsklassen (SpezA VK)	Unterricht in Sonderschulen ²⁾ (bedarfswise ausserkantonale Schulung nach IVSE)	Psychomotorik bei Bewegungsstörungen (in der Primarschule)
	Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA V)	Integrative sonderpädagogische Massnahme (ISM) ³⁾	
	Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur)	Behinderungsbedingte Schülertransporte	
	Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med)	Heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen	
		Behinderungsbedingte ausser-schulische Betreuung	
	Behinderungsbedingte Schulaufenthalte ⁴⁾		
Nachobligatorisches Schulalter		Individuelle Verlängerung ⁵⁾ in der Regel bis 18-jährig.	

Abbildung 3: Übersicht kantonale Spezialangebote (SpezA) nach Altersstufen

²⁾ Beim Unterricht in Sonderschulen sind folgende im Leitfaden 2013 beschriebenen Angebote bereits enthalten: Logopädie bei Sprachentwicklungsstörungen, weitere Angebote im Rahmen des Bedarfspools.

³⁾ In der ISM sind folgende im Leitfaden 2013 beschriebenen Angebote ebenfalls enthalten: Akutprozess im Kindergarten, Fachberatung, Logopädie.

⁴⁾ In den Behinderungsbedingten Schulaufenthalten ist auch das Angebot Entlastungstage enthalten.

⁵⁾ Das Konzept für die Angebote im nachobligatorischen Schulalter ist derzeit noch offen. Nachfolgende Arbeiten werden die Angebote genauer beschreiben.

3. Bisheriger Bedarf

Das BFS hat im Jahr 2019 erstmals Zahlen der Sonderpädagogik für das Schuljahr 2017/2018 publiziert. Dabei muss festgehalten werden, dass hier einem interkantonalen Vergleich wegen sehr unterschiedlichen Schulstrukturen nur eine begrenzte Aussagekraft zukommen kann.

Die folgende Tabelle zeigt diese Zahlen im Vergleich mit den Zahlen des Kantons Solothurn.

Verstärkte Massnahme	Durchschnitt in % Schweiz	Durchschnitt in % Solothurn
Gesamtheit verstärkte Massnahmen	3,32 %	3,72 % (inkl. altrechtliche RKK)
Separative Massnahmen	1,80 %	2,60 %
Integrative Massnahmen	1,52 %	1,12 %

Tabelle 1: Statistik BFS 2017/2018 im Vergleich mit der Statistik des Kantons Solothurn

Hinweis:

In den durch das BFS kantonal ausgewiesenen 3,72 % sind auch die Schülerinnen und Schüler in den altrechtlichen Regionalen Kleinklassen ausgewiesen. Nach kantonaler Rechtslage gelten diese 2019 aber nicht als Sonderschülerinnen und Sonderschüler. Das erklärt die Differenz zu den auf den kommenden zwei Seiten aufgeführten 3,57 % bzw. planerisch angenommenen 3,6 %.

4. Analyse des Bedarfs

Es sind keine grossen Veränderungen bei den Schülerzahlen und dementsprechend bei der Nachfrage nach Spezialangeboten zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der benötigten Plätze an kantonalen Spezialangeboten in den nächsten Jahren gleich bleiben wird wie bisher. Dies gilt sowohl für die zeitlich befristeten Spezialangebote wie für die sonderschulischen Angebote. Für die Bedarfsplanung 2022–2030 wird auf die heutigen Zahlen (September 2018) abgestellt. Das künftige Angebot wird neu auf drei Bedarfsstufen ausgerichtet.

Im Folgenden wird pro Bezirk aufgezeigt, wie viele Plätze heute pro Angebot bestehen. Diese Angebote werden in der Tabelle auf die drei Bedarfsstufen aufgeteilt. Die Erhebung bildet die Grundlage für die Angebotsplanung 2022–2030 (siehe Tabelle 3).

Die folgende Tabelle bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit des Kantons Solothurn. Sie bildet in den ersten drei grau hinterlegten Spalten die heutige Situation ab, nämlich die verfügbaren und belegten Schulplätze (Stand September 2018). Die Tabelle zeigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler als Summe und den jeweiligen Anteil nach Aufenthaltsort (Bezirk). Die fünf folgenden, blau hinterlegten Spalten zeigen die Verteilung der heutigen Angebote auf die drei Bedarfsstufen. Die Versorgung in der Bedarfsstufe 1 erfolgt regional, jene in den Bedarfsstufen 2 und 3 kantonal.

	Anzahl Schülerinnen/Schüler (Quelle: Bildungsstatistik September 2018)	Anzahl Schülerinnen/Schüler mit sonderpädagog. Massnahmen nach Aufenthaltsort (Quelle: BISSO KLV September 2018)	Anzahl Schülerinnen/Schüler mit sonderpädagog. Massnahmen in % pro Bezirk	Anzahl verfügbare Massnahmen in Organisationen der Bedarfsstufe 1	Anzahl integrative Massnahmen pro Bezirk	Anzahl separative Massnahmen pro Bezirk	Anzahl verfügbare Massnahmen in Organisationen der Bedarfsstufe 2	Anzahl verfügbare Massnahmen in Organisationen, der Bedarfsstufe 3
Bucheggberg	895	25	2.79%	21	14	7	120	32
Dorneck	2'018	58	2.87%	50	28	22		
Gäu	2'337	92	3.94%	88	39	49		
Gösgen	2'127	73	3.43%	66	30	36		
Lebern	4'381	174	3.97%	140	32	108		
Olten	5'783	197	3.41%	178	75	103		
Solothurn	2'223	61	2.74%	50	16	34		
Thal	1'735	43	2.48%	40	13	27		
Thierstein	1'435	51	3.55%	44	15	29		
Wasseramt	5'096	228	4.47%	173	50	123		
Kanton total	28'030	1'002	3.57%	850	312	538		

Tabelle 2: Ist-Zustand der Massnahmen verteilt auf die Bedarfsstufen (Stand: September 2018)

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich die prozentuale Anzahl verfügbarer Massnahmen je nach Bezirk deutlich unterscheidet. Während im Bezirk Solothurn für 2,74 % der Schülerinnen und Schüler eine Massnahme verfügt wurde, beträgt dieser Wert im Bezirk Wasseramt 4,47 %. Für die Planung wird auf den durchschnittlichen Prozentsatz von 3,6 % abgestellt.

Die Auswertung zeigt auch einen Zusammenhang zwischen den Standorten der kantonalen Spezialangebote (Sonderschulen) und der Integration auf. In Bezirken mit einfacher Zugänglichkeit zu einem separativen Angebot werden verhältnismässig wenig Schülerinnen und Schüler integrativ begleitet (z. B. Bezirke Olten und Lebern). In Bezirken mit erschwertem Zugang (durch lange Wege) zu einem separativen Angebot werden die Schülerinnen und Schüler eher integrativ begleitet (z. B. Bezirk Bucheggberg).

5. Bedarfsplanung für Angebote in der obligatorischen Schulzeit

5.1. Planungsgrundlagen

Folgende Berechnungsgrundlagen liegen der folgenden Tabelle zu Grunde.

- Durchschnittlich rund 3,6 % der Schülerinnen und Schüler nehmen heute pro Bezirk kantonale Spezialangebote in Anspruch.
- Bedarfsstufe 1: 80 % der Massnahmen der kantonalen Spezialangebote (davon 60 % separate und 40 % integrative Massnahmen)
- Bedarfsstufe 2: 15 % der Massnahmen der kantonalen Spezialangebote
- Bedarfsstufe 3: 5 % der Massnahmen der kantonalen Spezialangebote

Die folgende Tabelle zeigt in den ersten drei Spalten die geplante Zahl Schülerinnen und Schüler mit verfügbarer Massnahme auf. Diese Zahl entspricht der heutigen Zahl Schülerinnen und Schüler (s. Tabelle 2). Daraus wird in der vierten Spalte die zu erwartende, kantonale Verteilung integrativer und separativer Massnahmen hergeleitet.

Bei der folgenden Herleitung wird eine Normverteilung mit einem Prozentsatz von 3.6 % (Ist 2019) angenommen. (Hinweis: 3,6 % entspricht dem Ist-Wert 2019. Dieser hat sich am jeweils durch den Kantonsrat festgelegten Vorgabewert zu orientieren, siehe auch dazu auf S. 52: Steuerungsgrössen).

Basierend auf der Normverteilung wird eine Durchschnittszahl an Massnahmen berechnet:

	Anzahl Schülerinnen/Schüler Quelle: Bildungsstatistik September 2018)	Massnahmen Kantonale Spezialangebote Speza in %	Geplante Massnahmen kantonale Spezialangebote Speza pro Bezirk	Geplante Massnahmen pro Bezirk Bedarfsstufe 1 (80 %)	Geplante Massnahmen Bedarfsstufe 1 Integration (40 % der Bedarfsstufe 1)	Geplante Massnahmen Bedarfsstufe 1 Separation (60 % der Bedarfsstufe 1)	Geplante Massnahmen Bedarfsstufe 2 (15 %) Inklusive ISM BS 2	Geplante Massnahmen Bedarfsstufe 3 (5 %)
Bucheggberg	895	3.6	32	26	10	16	5	
Dorneck	2'018	3.6	73	58	23	35	11	
Gäu	2'337	3.6	84	67	27	40	13	
Gösgen	2'127	3.6	77	62	25	37	12	
Lebern	4'381	3.6	158	126	50	76	24	
Olten	5'783	3.6	208	166	66	100	30	
Solothurn	2'223	3.6	80	64	26	38	12	
Thal	1'735	3.6	62	50	20	30	9	
Thierstein	1'435	3.6	52	42	17	25	8	
Wasseramt	5'096	3.6	183	146	58	88	27	
Kanton total	28'030	3.6	1'009⁶	807	322	485	151	51

Tabelle 3: Geplante Massnahmen

⁶⁾ Die Analyse bezieht sich auf die obligatorische Schulzeit (11 Schuljahre). Nicht einbezogen sind der Vorschulbereich sowie die nachobligatorischen Angebote.

Die Tabelle 3 fokussiert die Aufteilung der Massnahmen in Bedarfsstufen und enthält noch keine Aussagen zur Verteilung auf die verschiedenen zeitlich befristeten und andersschulischen Spezialangebote. Dargestellt wird, wie viele Massnahmen je Bezirk an zeitlich befristeten Spezialangeboten (Bedarfsstufe 1) und an andersschulischen Angeboten (Bedarfsstufen 1 bis 3) geplant sind. Für die Bedarfsstufe 3 wird nur das kantonal erwartete Total ausgewiesen.

Die Tabelle zeigt die zu erwartende Normverteilung auf:

	Geplante Anzahl Massnahmen Bedarfsstufe 1 Zeitlich befristetes Spezialangebot Vorbereitungsklassen (SpezA VK)	Geplante Anzahl Massnahmen Bedarfsstufe 1 Zeitlich befristetes Spezialangebot bei massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten)	Geplante Anzahl Massnahmen Bedarfsstufe 1 Unterricht an Sonderschulen	Geplante Anzahl Massnahmen Bedarfsstufe 1 Integrative Sonderpädagogische Massnahmen (ISM)	Geplante Anzahl Massnahmen Bedarfsstufe 2 Unterricht an Sonderschulen	Geplante Anzahl Massnahmen Bedarfsstufe 2 Integrative Sonderpädagogische Massnahmen (ISM)	Geplante Anzahl Massnahmen Bedarfsstufe 3 (5% der Gesamtzahl):
<u>Bucheggberg</u>	3	3	12	8		2	
<u>Dorneck</u>	6	6	27	18		4	
<u>Gäu</u>	7	7	31	21		5	
<u>Gösgen</u>	6	7	30	18		5	
<u>Lebern</u>	12	14	58	39		10	
<u>Olten</u>	16	19	76	51		12	
<u>Solothurn</u>	6	7	30	20		5	
<u>Thal</u>	5	6	23	16		4	
<u>Thierstein</u>	4	5	20	13		3	
<u>Wasseramt</u>	14	16	66	45		11	
Kanton Total:	80	90	373	249	90	61	51

Tabelle 4: Gesamtübersicht geplante Massnahmen nach Bedarfsstufen

Zur Übersicht werden nachfolgend die in der Tabelle 3 erhobenen Zahlen den Bezirken zugeordnet.

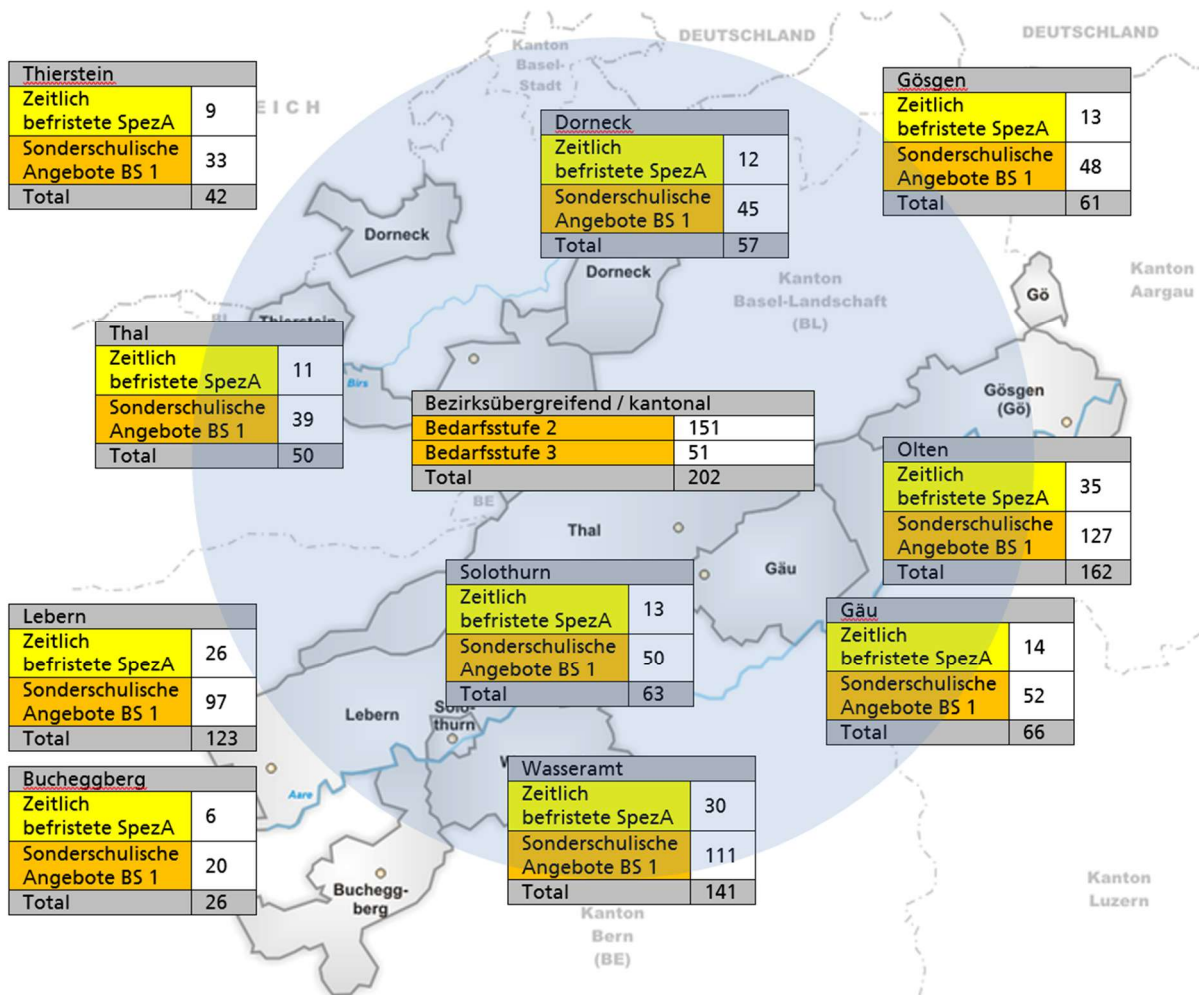


Tabelle 5: Geplante Massnahmen je Bezirk und gesamtkantonal

Die folgende Tabelle zeigt die Normverteilung für die vorgesehenen Angebote (im Schulalter) auf. Ausgehend von dem sich aus der Normverteilung ergebenden Wert, wird für die Planung eine Bandbreite im Umfang von rund +/- 5 % festgelegt. Dadurch wird die in der Realität für die operative Umsetzung benötigte Flexibilität (Zu- und Wegzug während des Schuljahres, lokale Bevölkerungsentwicklung und -zusammensetzung, individuelle Verläufe, unterjährige Reintegrationen und Übertritte) planerisch berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt den ab 2022 erforderlichen Bedarf an zeitlich befristeten Spezialangeboten und sonderschulischen Angeboten je Schuljahr in einer Bandbreite an:

Angebote		Geplante Massnahmen
Zeitlich befristete SpezA		
	SpezA Vorbereitungsklassen (SpezA VK)	76 - 84
	SpezA Verhalten	85 - 95
	Total zeitlich befristete SpezA	Gerundet: 160-180
Sonderschulische Angebote		
	Unterricht an Sonderschulen Bedarfsstufe 1	354-391
	ISM Bedarfsstufe 1	236-261
	Unterricht an Sonderschulen Bedarfsstufe 2	85-95
	ISM Bedarfsstufe 2	57-66
	Unterricht an Sonderschulen Bedarfsstufe 3	45-55
	Total sonderschulische Angebote	Gerundet: 780-870

Tabelle 6: erforderlicher Bedarf ab 2022 an zeitlich befristeten kant. Spezialangeboten und sonderschulischen Angeboten je Schuljahr, ausgewiesen in Bandbreiten.

Die Richtzahlen für die Abteilungsgrössen sind für die Sonderschulklassen im Reglement über die Richtzahlen für Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige vom 28. Februar 2007 (BGS 413.631) auf vier bis zehn Schülerinnen und Schüler festgelegt.

Für die Planung wird von folgenden (durchschnittlichen) Abteilungsgrössen ausgegangen:

- Bedarfsstufe 1: acht Schülerinnen und Schüler
- Bedarfsstufe 2: sieben Schülerinnen und Schüler
- Bedarfsstufe 3: fünf Schülerinnen und Schüler

5.2. Abgrenzung: kein Einbezug in die kantonale Bedarfsplanung

5.2.1. SpezA Med

Bisher wurden jährlich rund 500 Schülerinnen und Schüler (meistens kurzfristig) in ausserkantonalen Spitälern behandelt, wovon 200 bis 250 Kinder und Jugendliche mit längeren Aufenthalten in diesen ausserkantonalen Spitälern auch geschult wurden. Mit den betreffenden Spitälern werden die benötigten Schulleistungen gestützt auf Leistungsvereinbarungen (LV) abgerechnet. Menge und Zuweisungsgründe der Spitalaufenthalte sind jedoch nicht planbar. Diese Schülerinnen und Schüler sind deshalb nicht Teil der vorliegenden Berechnung der Bedarfsplanung.

5.2.2. SpezA Sprache/Kultur

Es handelt sich hier um ein neues Angebot, das zurzeit ausschliesslich im Auftrag des Bundes für zugewiesene Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Asylverfahrens umgesetzt wird. Diese Schülerinnen und Schüler sind deshalb ebenfalls nicht Teil der vorliegenden Planung.

6. Bedarfsplanung Vorschulalter und nachobligatorisches Schulalter

6.1. Vorschulalter

Das Angebot Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist Teil der pädagogisch-therapeutischen Angebote. Jährlich werden rund 500–525 Kinder im Alter von null bis vier Jahren gefördert. Diese Förderung kennt verschiedene Ausprägungen (Stunden, wöchentliche Förderungen zu Hause, Gruppenförderung). Die Zuweisung erfolgt direkt durch die Eltern oder durch Fachpersonen (z. B. Hausärztinnen und Hausärzte).

6.2. Bedarfsplanung nachobligatorisches Schulalter

Dieses andersschulische Angebot beginnt nach 11 Schuljahren. Mit diesem (in der Regel 12. und 13. Schuljahr / in Ausnahmefällen bis zum 20. Altersjahr) werden heute rund 100 Jugendliche weiter beschult bzw. gefördert. Vor einer Platzierung in diesen Übergangsbereich (mit verschiedenen fachlichen und organisatorischen Ausprägungen) koordiniert die Abteilung Individuelle Leistungen (IL) mit der IV-Stelle, welche Fördermassnahmen für die Schülerin bzw. den Schüler individuell und perspektivisch angezeigt sind. An dieser Anzahl soll auch künftig festgehalten werden.

7. Bedarfsplanung ausserkantonale Schulungsangebote

Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass für rund 50 bis 65 solothurnische Schülerinnen und Schüler der Bedarfstufen 2 und 3 ausserkantonale Schulangebote genutzt werden müssen. Als Grundlage wird auf die letzten fünf Schuljahre mit folgenden Platzzahlen abgestellt.

Organisation	Ort	Zielgruppe	Plätze
Sonnenhof	Arlenheim BL	Mehrfachbehinderung	8-12
TSM	Münchenstein BL	Körper- und Sinne	4-6
ZEKA	Aarau	Körper	4-6
GSR	Reinach BL	Sprache / Gehör	4-6
Blindenschule	Zollikofen BE	Sehbehinderung	3-5
Diverse		Diverse, teilweise auch Schnittmenge mit Platzierungen KESB bzw. altrechtlich nach Zuzug in Kanton Solothurn	25-30
	Total		48-65

8. Fazit Bedarfsplanung

Ab 2022 müssen – bei unveränderter, politisch festgelegter Quote von 3,6 % bezogen auf die Gesamtschülerinnen- und –schülerzahl – in den kantonalen Spezialangeboten in der obligatorischen Schulzeit folgende Schulplätze sichergestellt werden:

- Zeitlich befristete SpezA VK und SpezA Verhalten: 160–180 Plätze
- Sonderschulische Angebote: 780–870 Plätze, zusätzlich 48–65 in ausserkantonalen Organisationen

Hinweis: In den Spezialangeboten für die Bedarfsstufe 1 sind die Plätze in regional vergleichbarer, guter Erreichbarkeit zu positionieren.

- Für Kinder im Vorschulalter: rund 500–550 Plätze (Hinweis: Geburtenstärkere Jahrgänge)
- Für 16- bis 18-Jährige: rund 100–110 Plätze (Hinweis: Starke Abhängigkeit von der Weiterentwicklung der IV)

Für SpezA Med und SpezA Sprache/Kultur wird keine Berechnung vorgenommen.

D Angebotsplanung für die Jahre 2022–2030

1. Angebote während der obligatorischen Schulzeit

1.1. Zeitliche befristete Spezialangebote

Die Grundlagen für die zeitlich befristeten Spezialangebote wurden im Jahr 2018 geschaffen. Die Vorbereitungsklassen und die Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten befinden sich noch im Aufbau. Dabei können die Erfahrungen aus den bisherigen sonderpädagogischen Vorbereitungsklassen und den altrechtlichen Regionalen Kleinklassen (RKK) genutzt werden.

Für den Aufbau der Vorbereitungsklassen und der Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten gelten die folgenden Vorgaben:

- Die Angebote müssen im Kantonsgebiet so verteilt sein, dass sie für 80 % der Schülerinnen und Schüler in rund 30 Minuten erreichbar sind;
- Schülerinnen und Schüler müssen auch unterjährig aufgenommen werden können (Aufnahmepflicht);
- Eine Integration bzw. Reintegration in die Regelschule muss angestrebt werden.

Vorbereitungsklassen (SpezA VK)

Verfügbarkeit: Das SpezA VK löst die bisherigen altrechtlichen Sonderpädagogischen Vorbereitungsklassen (SVK) ab und wird ab 1. August 2022 zur Verfügung stehen. Bis zur geplanten Überführung des Angebots werden die bereits seit rund 15 Jahren bestehenden «altrechtlichen» sonderpädagogischen Vorbereitungsklassen in der bisherigen Form als sonderschulische Angebote weitergeführt.

Kurzbeschreibung: Das SpezA VK ermöglicht Kindern im Alter von vier bis acht Jahren mit schweren Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation einen individuellen Schuleintritt. Ziel ist es, dass die Kinder ab der zweiten Klasse die Regelschule besuchen können.

Durchführung: Der Unterricht findet meistens altersdurchmischt statt mit stark individualisierten Zielsetzungen, Methoden und Arbeitsweisen, welche auf die Verbesserung im Bereich Verhalten und Kommunikation/Sprache abzielen. Der Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten der Regelschule und erfordert eine intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Abschluss: Der Aufenthalt in einer Vorbereitungsklasse der SpezA VK dauert maximal zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel in die Regelschule der Wohnortgemeinde oder an eine Sonderschule.

Handlungsbedarf: Das Angebot ist, ausgehend von den Erfahrungen der bisherigen sonderpädagogischen Vorbereitungsklassen, kantonsweit vergleichbar zu entwickeln und auszugestalten.

Die Prozesse sind im neuen  *Handbuch Kantonale Spezialangebote 2020* zu beschreiben.

Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten)

Verfügbarkeit: Das SpezA Verhalten befindet sich noch im Aufbau. Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten besuchen zurzeit die «altrechtlichen» Regionalen Kleinklassen (RKK).

Kurzbeschreibung: Das SpezA Verhalten ist ein Angebot für normalbegabte Schülerinnen und Schüler mit massiven Verhaltensauffälligkeiten ab der dritten Primarschulklasse. Ziel ist eine Reintegration in die Regelschule.

Durchführung: Die Schülerinnen und Schüler erhalten umfassende Unterstützung und Förderung in der Verbesserung ihres Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens. In diesen Bereichen arbeitet die Schülerin / der Schüler nach einem individuellen Förderplan. Der Unterricht richtet sich nach den Zielen und Inhalten der Regelschule.

Abschluss: Der Aufenthalt in einer Klasse des SpezA Verhalten dauert höchstens ein Jahr. Es besteht eine Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr.

Handlungsbedarf: Das Angebot ist, ausgehend von den Erfahrungen der bisherigen Regionalen Kleinklassen, kantonsweit vergleichbar zu entwickeln und auszugestalten.

Die Prozesse sind im neuen  *Handbuch Kantonale Spezialangebote 2020* zu beschreiben.

Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur)

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht seit 2019.

Kurzbeschreibung: Die Klassen für Kinder aus Durchgangszentren werden aktuell im Auftrag des Bundes betrieben.

Durchführung: Die Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter besuchen während ihres Aufenthalts in einem Durchgangszentrum eine Klasse des SpezA Sprache/Kultur.

Abschluss: Der Aufenthalt in einer Klasse des SpezA Sprache/Kultur dauert höchstens ein Jahr. Es besteht eine Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr. Der Aufenthalt in einer Klasse SpezA Sprache/Kultur endet im Weiteren dann, wenn die Familie aus der Schweiz ausreist oder eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erhält und die Beschulung somit in der Wohnortsgemeinde stattfindet.

Handlungsbedarf: Die (quantitative) Entwicklung ist massgeblich durch Veränderungen in Bereich Flucht, Asyl, Migration geprägt.

Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med)

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht an den meisten (ausserkantonalen) Kinderspitälern.

Kurzbeschreibung: Das SpezA Med richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit längerem Spitalaufenthalt. Viele Kinderspitäler führen eine spitalinterne Schule.

Durchführung: In der Spitalschule. Spitalschule und Herkunftsschule stellen die gegenseitige schulische Information sicher.

Abschluss: Der Abschluss bestimmt sich nach der Dauer des medizinisch bedingten stationären Aufenthaltes. Bei somatischen Krankheiten ist in der Regel ein Wiedereintritt in die

Herkunftsklasse möglich. Bei psychiatrischen Störungsbildern ist bedarfsweise eine Prüfung zusätzlicher schulischer Massnahmen notwendig. Die zuständigen Personen leiten im Bedarfsfall den Prozess bezüglich kantonalen Spezialangeboten gemäss Handbuch ein.

Spezialität: Das SpezA Med ermöglicht nach einem Spitalaufenthalt auch eine schulische Förderung zu Hause. Dies betrifft ca. 5–10 Situationen jährlich. Es handelt sich um Fälle, bei denen medizinisch begründet noch keine Transportfähigkeit besteht (z. B. nach Operationen) oder die gesundheitliche Situation den Schulbesuch nicht zulässt. Die schulische Förderung nach einem Spitalaufenthalt hat in erster Linie die Herkunftsschule sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, kann der Kanton einen privaten Schulanbieter beauftragen. Zudem prüft die Herkunftsschule, ob die Beschulung zuhause mittels einer IT-Lösung möglich ist. Der Abschluss erfolgt, sobald ein Wiedereintritt in die Herkunftsschule gesundheitlich möglich ist.

Handlungsbedarf: Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit ausserkantonalen Spitalschulen ist anspruchsvoll und erfordert gemäss ersten Erfahrungen vorgängig eine gemeinsame Klärung. Die Spitalschulen möchten verständlicherweise ihre Gesamtkosten abwälzen. Demgegenüber tritt der Kanton hier nur als Leistungsbesteller einer (bedarfsgerechten) Beschulung auf.

1.2. Sonderschulische Angebote

Unterricht in Sonderschulen

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht. Ein konzeptioneller und organisatorischer Veränderungsbedarf ergibt sich in Zusammenhang mit Einführung der neuen Bedarfsstufen, insbesondere der Bedarfsstufe 1 mit regionalem Bezug.

Kurzbeschreibung: Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem sonderpädagogischem Bedarf der Bedarfsstufen 1–3 besuchen täglich, unter Umständen auch befristet, den Unterricht an einer Sonderschule. Die Sonderschulen sind als Tagesschulen organisiert.

Durchführung: Der Unterricht erfolgt durch die Lehr- und Fachpersonen der Organisation stark individualisiert anhand einer individuellen Förderplanung in kleinen Klassen.

Abschluss: Die Massnahme endet, wenn die Entwicklung eine Reintegration in die Regelschule zulässt, die obligatorische Schulzeit endet oder wenn eine andere Massnahme erforderlich ist.

Handlungsbedarf: Handlungsbedarf besteht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Bedarfsstufen und dem entsprechend notwendigen konzeptionellen Weiterentwicklungsbedarf der Organisation.

Ausserkantonaler Unterricht in Sonderschulen gemäss IVSE

Verfügbarkeit: Das Angebot, d. h. die Nutzungsmöglichkeit ausserkantonaler Sonderschulen, besteht. Es wird bedarfsweise im Einzelfall auch zukünftig aus geografischen Gründen (z. B. bessere Erreichbarkeit) oder bei einer sehr spezifischen Behinderung (z. B. starke Sehbehinderung) genutzt.

Kurzbeschreibung: s. oben Unterricht an Sonderschulen

Durchführung: s. oben Unterricht an Sonderschulen

Abschluss: s. oben Unterricht an Sonderschulen

Handlungsbedarf: Die planerische Zusammenarbeit im Rahmen der IVSE muss weiterhin gefördert werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die administrativen Abläufe (interkantonale Kostengutspracheverfahren und Verfügungen) vereinfacht werden können.

Integrative Sonderpädagogische Massnahmen (ISM)

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht weitgehend (s. unter Handlungsbedarf).

Kurzbeschreibung: Eine ISM-Massnahme ist das Angebot einer fachspezifisch gestützten Integration einer Schülerin/eines Schülers mit diagnostizierter Behinderung und dennoch guten Partizipationsmöglichkeiten in einer Regelklasse. Die ISM werden durch die regional zuständige Organisation für kantonale Spezialangebote umgesetzt.

Bei der Umsetzung einer ISM gibt es laut Volksschulgesetz verschiedene Formen:

- Fachliche Beratung
- Unterstützung der Lehrperson
- Begleitung der Regelklasse
- Sonderpädagogischer oder therapeutischer Einzel- und Kleingruppenunterricht
- Individuelle Förderplanung

Umsetzungsformen ISM	
<p>Fachberatung</p> <p>Umfang maximal 40 Stunden pro Jahr</p>	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klar umschreibbares Behinderungsbild <p>Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umsetzung erfolgt durch Lehr- und Fachpersonen des Fachzentrums aufgrund des durch den SPD festgestellten Bedarfs. - Die Fachberatung durch ein Fachzentrum umfasst die Arbeit mit dem betroffenen Kind wie auch ein Coaching des Umfeldes. Die Fachberatung wird durch eine Fachperson mit fundierten Kenntnissen der entsprechenden Behinderungsform umgesetzt. Die Fachberatung wird je nach Ausgangslage im schulischen oder im häuslichen Umfeld des Kindes umgesetzt. <p>Zielsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befähigung der Schülerin respektive des Schülers im Umgang mit der Behinderung. - Befähigung des schulischen respektive des häuslichen Umfelds im Umgang mit der Behinderung.
<p>Beratung und Unterstützung B&U</p> <p>Umfang maximal 2 Lektionen pro Woche</p>	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifische Behinderungsformen, für welches fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann. - Beteiligte Fachdisziplinen aus Schule, Elternhaus und Medizin. <p>Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei spezifischen Behinderungsformen wie zum Beispiel hochgradigen Schwerhörigkeiten berät und unterstützt eine fachlich qualifizierte und entsprechend ausgebildete Fachperson sowohl das schulische als auch das häusliche Umfeld. Die Fachperson berät und unterstützt das Kind und die Eltern bezüglich Hilfsmitteln und bei weiteren Themen wie Mobilitätsschulung. Die Fachperson stellt den Kontakt zwischen den beteiligten Disziplinen (Schule, Eltern und Medizin) sicher. Sie berät die Schule bezüglich den behinderungsbedingten nachteilsausgleichenden Massnahmen. <p>Zielsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Unterstützung und Beratung der beteiligten Disziplinen (Schule, Eltern, Medizin) - Beratung und Unterstützung der Schule bezüglich der behinderungsbedingten nachteilsausgleichenden Massnahmen. - Befähigung der Schülerin respektive des Schülers im Umgang mit der Behinderung.

<p>Integrative sonderpädagogische Massnahme (ISM)</p> <p>Umfang 1 – 8 Lektionen pro Woche</p>	<p>Die Integrative sonderpädagogische Massnahme hat zum Ziel, die Teilhabe eines behinderten Kindes an der Regelschule zu unterstützen. Massgebend ist, dass das Kind ein vergleichbarer Profit hat, wie es bei Beschulung an einem kantonalen Spezialangebot hat. Weiteres Ziel ist die Normalisierung und die Einbindung ins Wohnortsleben.</p>
--	---

Die Festlegung der Umsetzungsform liegt in der Kompetenz der jeweiligen Organisation und stützt sich auf den Bedarfsantrag des SPDs. Sowohl die Art als auch die Anzahl Lektionen können durch die Organisation während dem Schuljahr dem Bedarf angepasst werden.

Durchführung: Das Angebot wird durch eine entsprechend beauftragte Organisation durchgeführt.

Abschluss: Die Massnahme endet, wenn eine andere Massnahme zielführender ist oder die Massnahme beendet werden kann.

Handlungsbedarf 1: Kann eine ISM durch einen wahrscheinlichen Wiedereintritt in die Regelschule abgeschlossen werden, dann gelten die letzten Monate der Umsetzung neu als Reintegrationsprozess. Die Verantwortung wird im Einzelfall für diese Phase neu festgelegt. Die beauftragten Organisationen können die Leistungen im Einzelfall auch bei den Regelschulen einkaufen, bzw. die Regelschule kann die Gesamtverantwortung übernehmen.

Die Prozesse sind im neuen  *Handbuch Kantonale Spezialangebote 2020* zu beschreiben.

Handlungsbedarf 2: Spezifische Logopädie (med. Indikation und Stufe Sek I)

Die Versorgung bei spezifischem logopädischem Interventions- und Unterstützungsbedarf, insbesondere bei körperlich bedingten Sprachbehinderungen (z. B. Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, Dyspraxien), ist unzureichend. Erfahrungsgemäss handelt es sich um fünf bis zehn Kinder pro Jahr. Den Fachpersonen Logopädie der Regelschule fehlen aufgrund der wenigen Fälle die notwendige, spezifische Erfahrung und die Ressourcen.

Das gleiche gilt für die spezifischen sprachlichen Störungsbilder von Jugendlichen, welche im Alter der Sek I und Sek II noch einer Behandlung bedürfen.

Die Versorgung muss in den zwei erwähnten Bereichen noch entwickelt werden. Die Behandlung der Spezialfälle soll künftig zentralisiert durch entsprechend beauftragte Organisationen erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass Schluckstörungen und degenerative Erkrankungen durch Beschluss des Bundesamtes für Sozialversicherungen ab April 2020 neu auch zur Leistungspflicht nach Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Art. 10, gehören.

Handlungsbedarf 3: Beratung bei Autismus und Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)

In diesem Bereich ist ein neues Beratungsangebot aufzubauen und ein kantonsweit vereinheitlichtes Interventionsverständnis herzustellen. Die Anzahl der Kinder mit Störungsbildern im Bereich Autismus nimmt zu. Die Fachkompetenz der bereits bestehenden Fachstellen (z. B. HPD, SPD, KJPD) und der privaten Fachpersonen ist beim Aufbau des neuen Beratungs- und Unterstützungsangebots zu berücksichtigen.

Durch das neue Beratungs- und Unterstützungsangebot soll insbesondere Kindern mit leichteren Ausprägungen autistischer Störungsbilder der Besuch der Regelschule ermöglicht werden.

Behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht teilweise.

Kurzbeschreibung: Im Vor- und Nachgang zur Tagessonderschule werden Kinder, welche behinderungsbedingt eine erhöhte Betreuung benötigen, insbesondere in verhaltensbezogenen Kompetenzen gefördert, welche im familiären Umfeld bisher noch nicht umgesetzt werden konnten.

Durchführung: Die Umsetzung erfolgt durch das Fachzentrum in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Lehrpersonen aufgrund einer Fördervereinbarung.

Abschluss: Die Massnahme wird beendet, wenn die Zielsetzungen erreicht sind oder eine andere Massnahme erforderlich ist.

Handlungsbedarf: Im Rahmen der ausserschulischen Betreuung erfolgt zukünftig auch die Erfassung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die trotz noch ungeklärter Diagnose wiederholt durch längerfristige Krankschreibungen oder sonstigen Abwesenheiten den Anschluss an die Regelschule verloren haben oder zu verlieren drohen.

Die Prozesse sind im neuen  *Handbuch Kantonale Spezialangebote 2020* zu beschreiben.

Behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht.

Heute führen die privaten Organisationen Bachtelen und focus jugend je ein Internat im Rahmen der (geplanten) Bedarfsstufe 1. Das Blumenhaus, die Sonnhalde und das solothurnische Zentrum Oberwald führen Internate in den (geplanten) Bedarfsstufen 2 und 3.

Der Kanton führt keine Internate. Schülerinnen und Schüler der HPSZ, die in einem Internat untergebracht werden müssen, werden den privat geführten Internaten zugeteilt.

Kurzbeschreibung: Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit einem ausgewiesenen sonderpädagogischen Bedarf, der so weitreichend ist, dass eine umfassende Betreuung und Förderung notwendig ist. Zusätzlich zum Unterricht in der Sonderschule sind sozialpädagogische, betreuerische und pflegende Massnahmen erforderlich. Hinzu kommen Komponenten der Hotellerie (Wohnen im Voll- oder Teilinternat mit individuellen Formen an Betreuungs- und Begleitungsgrad).

Durchführung: Die Betreuung erfolgt durch die Fachpersonen der Organisation stark individualisiert anhand einer Förderplanung. Auf der Wohngruppe werden alltagspraktische Fertigkeiten gestärkt. Unerlässlich ist die intensive Elternzusammenarbeit. Im Angebot enthalten sind auch bis zu 30 Entlastungstage pro Jahr für Mitglieder der Herkunftsfamilie.

Abschluss: Die Massnahme wird beendet, wenn die Zielsetzungen erreicht sind oder eine andere Massnahme erforderlich ist.

Handlungsbedarf 1: (s. dazu auch folgenden Exkurs) § 110^{ter} Sozialgesetz (SG) verpflichtet den Kanton ab 2020 zur Führung einer Fachstelle zur Unterstützung und Koordination von Platzierungsfragen. In diesem Zusammenhang ist eine Koordination der schul- bzw. familienergänzenden Internatsangebote (Angebote nach VSG, bzw. SG) konkret zu entwickeln.

Handlungsbedarf 2: In Zusammenhang mit der Einführung der neuen Bedarfsstufen auch auf Ebene der Internate ist insbesondere die fachliche Koordination auf Ebene Bedarfsstufe 1 mit den vergleichbaren Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung (KiJuB) stärker einzufordern.

Exkurs: Schnittstelle Sonderschulheime / Kinderheime

In Zusammenhang mit der Aufgabenentflechtung wird im Kanton Solothurn auch eine Vereinfachung der Zuständigkeiten und Verfahren bei der Platzierung von Kindern und Jugendlichen angestrebt. Massgebende Entscheidungen (RG 0092/2019) und RRB 2019/845 vom 28. Mai 2019 liegen vor. Diese ermöglichen nun auch eine verbesserte Koordination der Angebote Sonderschulheime und Kinderheime.

Im Rahmen dieses Exkurses wird aufgezeigt, wie die bisherigen Schulinternate auf die verstärkte Koordination vorzubereiten sind. Die bisherigen Schulinternate werden künftig ebenfalls, vergleichbar den Spezialangeboten im Schulalter, an drei Bedarfsstufen ausgerichtet.

Behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte	Kantonale Spezialangebote	Stufe	Beschreibung
		Bedarfsstufe 2 / 3	<ul style="list-style-type: none"> Behinderung (behinderungsspezifische Betreuung und Pflege) Langfristig
<ul style="list-style-type: none"> Behinderung / Verhalten Mittelfristig 			
Bedarfsstufe 1	<ul style="list-style-type: none"> Soz. Päd. Unterstützung (Zielsetzung: Erreichung schulrelevanter Kompetenzen) Ausserschulische Förderung 		
	<ul style="list-style-type: none"> Entlastungstage für Eltern von Kindern mit schweren Behinderungen (begrenzt auf max. 30 Tage jährlich) 		
	<ul style="list-style-type: none"> Ausserschulische Betreuung (ohne bzw. mit pädagogischer Zielsetzung) 		

Abbildung 4: Übersicht Bedarfsgruppen behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte

- Internate Bedarfsstufe 1 (in erster Linie bei sozialer, bzw. verhaltensmässiger Indikation): Die Organisationen Bachtelen und focus jugend führen heute je ein Internat im Bereich der neuen Bedarfsstufe 1. Hier sind kantonsweit einheitliche, auch mit den KIJuB Organisationen⁷koordinierte, Abgeltungsformen zu entwickeln, bzw. anzuwenden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für das fachliche und förderungsspezifische Verständnis. Auch hier sind die koordinativen Bemühungen zu verstärken.

Diese Annäherung bzw. Vergleichbarmachung ist Grundlage für eine koordinierte Weiterentwicklung und verbesserten Nutzung dieser im Kanton Solothurn bisher unkoordinierten, bzw. getrennten Internatsstrukturen.

- Internate Bedarfsstufe 2 und 3 (in erster Linie bei behinderungsbedingter Indikation): Das Organisationen Blumenhaus, Sonnhalde und das solothurnische Zentrum Oberwald führen Internate in den neuen Bedarfsstufen 2 und 3.

In diesen Organisationen werden heute auch Erwachsene betreut. Die erwachsenen Menschen mit einer Behinderung werden in fünf Hilfsbedarfsgruppen eingeteilt. Zusätzlich ist eine Einheitstaxe definiert. Zielführend ist auch bei diesen Angeboten die Zusammenführung der den Hilfsbedarfsgruppen zugrundeliegenden Finanzierungslogik mit dem Kinderbereich. Es ist deshalb ein Departement übergreifendes Modell anzustreben, welchem eine gleiche Abgeltungslogik zu Grunde liegt.

⁷⁾ Nach dem VSA Sprachgebrauch entspricht die Massnahme Internat der Definition des ASO im Bereich Wohnen. Der Auftrag an eine KIJuB Institution ist demnach grundsätzlich identisch mit dem Auftrag eines Sonderschulinternats.

Behinderungsbedingte Schülertransporte

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht.

Kurzbeschreibung: Kinder und Jugendliche, welche den Schulweg behinderungsbedingt oder wegen zu grosser Entfernung nicht alleine bewältigen können, werden in der Regel mit einem Sammeltransport der Schule zu Hause abgeholt und wieder nach Hause gebracht.

Durchführung: Die Organisationen sind durch Leistungsvereinbarung verpflichtet, für die Zielgruppe ihrer Schülerinnen und Schüler ein spezifisches Transportkonzept zu erarbeiten. Das Konzept ist als Anhang der Leistungsvereinbarung zu bewilligen. Grundsätzlich gilt das Ziel, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Weg zum Spezialangebot im Rahmen der Zumutbarkeit selbstständig zurücklegen sollte. In vielen Fällen (Art der Behinderung, Distanz, Alter) sind durch die Organisationen dennoch Sammeltransporte zu organisieren.

Abschluss: Die Massnahme endet, wenn die Kinder und Jugendlichen den Schulweg auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln selbstständig bewältigen können.

Handlungsbedarf: Im Zusammenhang mit der regionalen Ausrichtung der Angebote der Bedarfsstufe 1 sind die bestehenden Transportkonzepte auf Synergien zu überprüfen.

Dabei ist mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) auch zu klären, ob zusätzlich allfällige Synergien mit den Schülertransporten der Regelschule genutzt werden können.

1.3. Pädagogisch-therapeutische Angebote

Psychomotorik-Therapie bei Bewegungsstörungen

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht.

Kurzbeschreibung: Die Zielgruppe für Psychomotorik-Therapie bilden in der Regel Schüler und Schülerinnen ab Eintritt in den Kindergarten bis in die 3. Klasse der Primarschule.

Durchführung: Psychomotorik-Therapie wird ausschliesslich als verstärkte sonderpädagogische Massnahme im Einzelfall durch entsprechende Fachzentren angeboten. Mit diesen werden gebietsweise Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese erlauben es, Kinder mit psychomotorischem Förderbedarf direkt, d. h. ohne individuelle Verfügung, aufzunehmen. Diese Kinder erhalten keinen Sonderschulstatus. Ihnen werden die zur Verfügung stehenden Therapiestunden nach Massgabe der abgedeckten Region (Bevölkerungszahl) als Pool-Stunden zur Verfügung gestellt. Die Sonderschulorganisationen können Psychomotorik-Therapie nach eigenem fachlichem Ermessen erbringen. Entsprechend kann Psychomotorik-Therapie im Einzel-Setting, in Kleingruppen oder im Rahmen und in Absprache mit Lehrpersonen im Klassenverband durchgeführt werden.

Abschluss: Der Umfang der Therapie ist pro Kind für die gesamte Schulzeit auf 75 Stunden begrenzt.

Handlungsbedarf: Gesamtschweizerisch spitzt sich der Mangel an qualifizierten Fachpersonen Psychomotorik zu. Entsprechend sind die Ausbildungssituation und die Entwicklung des Berufsbildes Psychomotorik kritisch zu begleiten. Zusammen mit den beauftragten Organisationen ist regelmässig zu prüfen, wie das Angebot (gerade auch in den ausserstädtischen Regionen) weiterhin umgesetzt werden kann.

2. Angebote im Vorschulalter

Heilpädagogische Früherziehung

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht.

Kurzbeschreibung: Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerung, Entwicklungsabweichungen oder -gefährdungen werden ab Geburt bis Kindergarten mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt. Der Bedarf entsteht, wenn Eltern oder Fachpersonen Entwicklungsauffälligkeiten feststellen, welche über mehrere Monate anhalten und Eltern alleine keine Veränderung erzielen können.

Durchführung: Die Fachperson des Fachzentrums entscheidet über die Notwendigkeit und die Art der Intervention. Nach Bedarf setzt sie hierfür standardisierte Tests an und nutzt die Entwicklungsdiagnostik. Die Umsetzung erfolgt durch die Fachperson auf der Grundlage des erstellten Handlungsplans.

Die Durchführung obliegt zurzeit den Organisationen Arkadis, ZKSK und Bachtelen.

Abschluss: Die Heilpädagogische Früherziehung läuft spätestens sechs Monate nach Eintritt in den Kindergarten aus. Die fachliche Koordination mit den Lehr- und Förderpersonen ist dadurch in der Regel sichergestellt.

Handlungsbedarf: Es besteht kein Veränderungsbedarf. Mit den beauftragten Organisationen ist aber zu prüfen, ob und welche Daten bei Schuleintritt (in Absprache mit den Eltern) der Schule zur Verfügung gestellt werden können. Die Weitergabe von Daten, die im Nachgang zur Förderung im Vorschulalter für eine angemessene Beschulung nötig sind, ist unter den datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nämlich zulässig. Entsprechend können hier Wiederholungen von Abklärungen vermieden werden.

Die Prozesse sind im neuen  *Handbuch Kantonale Spezialangebote 2020* zu beschreiben.

Logopädie bei Sprachentwicklungsstörungen

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht.

Kurzbeschreibung: Die Logopädie im Frühbereich unterstützt Kinder bei der Bewältigung von Störungen in der Sprachentwicklung und bei Sprech- oder Schluckbeeinträchtigungen. Das Ziel der frühen logopädischen Therapie ist es, Kinder bei der Entdeckung der Sprache zu begleiten und ihr Sprachverhalten zu verbessern. Die sprachlich-kommunikativen Kompetenzen werden erweitert.

Durchführung: Nach logopädischer Abklärung erfolgt je nach Bedarf eine logopädische Therapie. Dabei ist der Einbezug und die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen sowie die Beratung und Unterstützung des familiären und erweiterten Umfelds unerlässlich. Die logopädische Therapie im Frühbereich erfolgt handlungs-, alltags- und ressourcenorientiert. Ziel ist der Erwerb von Sprache und Kommunikation.

Abschluss: Die Logopädie im Frühbereich endet spätestens sechs Monate nach Eintritt in den Kindergarten. Die Fachperson Logopädie stellt, falls nötig, die fachliche Koordination mit der Fachperson Logopädie der Regel-/ oder Sonderschule sicher.

Handlungsbedarf: Es besteht kein Veränderungsbedarf.

3. Angebote im nachobligatorischen Schulalter

Spezialangebote für 16- bis 18-Jährige

Verfügbarkeit: Das Angebot besteht.

Kurzbeschreibung: Im nachobligatorischen Schulalter dienen sonderpädagogische Massnahmen dazu, der Behinderung angepasste Lösungen für den Anschluss an die obligatorische Schulzeit zu ermöglichen. Gemäss Solothurner Lehrplan bildet die berufliche Orientierung auf der Sekundarstufe I ein zentrales Thema. Mit der Verlängerung der Sonderschulung werden die Jugendlichen mit einer Behinderung in ihren Schritten Richtung Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II begleitet.

Für Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen sind die nachobligatorischen Angebote auch als Überbrückung bis zum Erreichen eines IV-Rentenanspruchs ab dem 18. Geburtstag bedeutsam.

Durchführung: Die Spezialangebote für 16- bis 18-Jährige werden in der Regel in den Sonderschulen oder von der IV anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt. Überregionale Lösungen sind hier möglich.

Abschluss: Diese Spezialangebote enden mit dem Ende des Schuljahres, in welchem die Jugendlichen volljährig werden. Die Spezialangebote enden auch, wenn die Jugendlichen eine Anschlusslösung gefunden haben oder wenn eine andere Massnahme erforderlich ist.

Handlungsbedarf: Für die wachsende Zielgruppe Jugendlicher mit Störungen im Autismusbereich mit gutem oder überdurchschnittlichen intellektuellen Potential sind Möglichkeiten zu eröffnen, dass diese zukünftig vermehrt auch in den bestehenden Ausbildungsgängen und Schulen der Sekundarstufe II gefördert werden können.

4. Abgrenzung: Medizinische Massnahmen und Hilfsmittel

Medizinisch-therapeutische Massnahmen und Hilfsmittel

Medizinische, medizinisch-therapeutische und psychotherapeutische Massnahmen wie Ergotherapie, Physiotherapie und Psychotherapie weisen keinen unmittelbaren Zusammenhang zu den schulischen Angeboten auf und müssen deshalb von den Schulen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Je nach Behinderung benötigen Kinder und Jugendliche Hilfsmittel, die zur funktionellen Angewöhnung und für die Schule erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Hörgeräte, Lese- und Schreibsysteme, Seitenwendegeräte und Rollstühle. Hilfsmittel, die überwiegend für pädagogische oder therapeutische Zwecke in der Schule eingesetzt werden, gelten als Lehrmittel und müssen von den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

5. Aufbau einer neuen Fachgruppe


Spezialsettings: Erfahrungsgemäss gibt es im Kanton Solothurn rund 10 Schülerinnen und Schüler, die behinderungsbedingt unkontrolliert und meist unvorhersehbar, wiederholt akut lebensbedrohliche Verhaltensweisen mit Selbst- und Fremdgefährdungen zeigen. Eine sonderpädagogische Massnahme ist in solchen Fällen nicht ausreichend, da allenfalls auch freiheitsbegrenzende Massnahmen notwendig sind. Sowohl zum Schutz der betroffenen Personen selber als auch zum Schutz der Organisationen und deren Mitarbeitenden müssen die Interventionen unter dem Aspekt des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der ethischen Verträglichkeit geprüft werden. Die erforderlichen Massnahmen werden in der Regel unter Mitwirkung und Zustimmung der Eltern als begründete Spezialregelungen bewilligt.

Bedarf an neuer Fachgruppe: Für einen einheitlichen und rechtmässigen Umgang mit solchen "Spezialsettings" soll eine mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Fachgruppe eingesetzt werden. Diese Fachgruppe soll auch entsprechende Aufgaben im Erwachsenenbereich übernehmen.

Die Fachgruppe soll aus vier bis sechs Fachpersonen aus den Bereichen Psychiatrie, Sicherheit, Kindes- und Erwachsenenschutz, Verwaltungsrecht, Patientenrechte (Patientenstelle) und Behindertenorganisationen (z. B. procap) zusammengesetzt werden. Die Fachgruppe soll in denjenigen Fällen tätig werden, in denen eine schulische oder soziale Förderung einer Schülerin oder eines Schülers ohne freiheitseinschränkende Massnahmen nicht mehr zu verantworten ist.

Handlungsbedarf: In Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern (ASO) ist eine Fachgruppe für den Umgang mit "Spezialsettings" zu diskutieren, zu planen und aufzubauen.

6. Fazit Angebotsplanung

- Die Angebotsplanung 2022-2030 stützt sich weitgehend auf bereits installierte und bewährte Angebote. Diese sind, wo angezeigt und notwendig, weiter zu entwickeln.
- Grössere konzeptuelle Anpassungen sind für die neuen zeitlich befristeten Spezialangebote SpezA VK und SpezA Verhalten zu leisten. Ausgehend von ersten Erfahrungen (Sonderpädagogische Vorbereitungsklassen, Regionale Kleinklassen) gilt es hier kantonsweit eine einheitliche Entwicklung vorzunehmen und einlaufend ab 2022 umzusetzen.
- In der Logopädie sind für zwei spezifische Behandlungsbereiche (Logopädie bei medizinischen Spezialfällen, Logopädie Sekundarstufe 1 und 2) neue, zentral positionierte Angebote aufgebaut.
- Für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Störungsbildern Autismus und ASS ist eine neue Beratungsstelle auf zu bauen. Diese hat dafür zu sorgen, dass durch Beratung und Unterstützung der Regelschule und der Eltern bei diesen Kindern und Jugendlichen ein Besuch der Regelschule möglich bleibt.
- Eine neue interdisziplinäre Fachgruppe soll sich um die anspruchsvolle, zahlenmässig aber überschaubare Gruppe derjenigen Kinder und Jugendlichen kümmern, die durch extreme selbst- und fremdgefährdende Verhaltensweisen den Rahmen einer Beschulung nach Massgabe des Volksschulgesetzes sprengen.
- Im Angebotsbereich Schulinternate sind durch koordinative Bemühungen eine umfassende Planung zu ermöglichen, Abläufe zu vereinfachen und Synergien zu nutzen.
- Die für die Umsetzung im Alltag massgebenden Prozesse im Bereich der Spezialangebote werden im  Handbuch Kantonale Spezialangebote 2020 beschrieben.

E Finanzierung

1. Ausgangslage

1.1. Bisherige Finanzierung

Bisher wurden den Organisationen die Kosten über vollkostendeckende Beiträge erstattet, ohne dass dabei die Leistungen detailliert definiert sind. Dies führt zu einer unterschiedlich hohen Abgeltung pro Schülerin und Schüler mit identischem Förderbedarf. Hauptschwäche des aktuellen, seit 2008 bestehenden Finanzierungssystems in Form von Vollkostenpauschalen, ist das Fehlen der Verknüpfung von Steuerung und Finanzierung. Es können zwar Aussagen zur Wirtschaftlichkeit einer Organisation gemacht werden, durch die fehlende Definition der Leistungen wird jedoch die direkte Steuerung erschwert.

Erschwert wurde die Steuerung bisher zusätzlich durch das Fehlen der Aufteilung in Kosten pro Schülerin und Schüler sowie der Kosten für die Infrastruktur der jeweiligen Organisation und ihrer erwähnten, geschichtlich gewachsenen Unterschiedlichkeiten.

1.2. Perspektive Schulgeldbeiträge der Gemeinden ab 2022

Die folgende Weiterentwicklung der Finanzierung berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, dass die bisherigen Schulgeldbeiträge der Gemeinden gem. § 44^{quater} VSG gemäss heutiger Ausgangslage (Grundlagen: RG 0004/2018 und RRB Nr. 2018/63 – insbesondere Inkraftsetzungsbeschluss Kantonsratsbeschluss vom 28.03.2018) per 1. August 2022 wegfallen werden. Die Auswirkungen auf die Finanzierung werden ausserhalb dieses Berichts im Rahmen der ordentlichen Prozesse bearbeitet.

Das folgende Modell ist mit oder ohne diese Schulgeldbeiträge umsetzbar.

2. Das Pauschalmodell

Die Entwicklung eines Modells für die zukünftige Finanzierung der kantonalen Spezialangebote war ein Teilziel des Projekts optiSO+. Das neu entwickelte Pauschalmodell folgt weitgehend der Finanzierungssystematik der Regelschule mit Schülerpauschalen. Es gewährleistet dadurch eine Kostentransparenz in der Volksschule und schafft gleiche Bedingungen für alle Organisationen.

Der Fokus des Pauschalmodells liegt auf den aufgrund des Bedarfes zu erbringenden Leistungen. Dazu definiert der Kanton die jeweiligen Leistungen und die hierfür anfallenden Kosten für den Unterricht, die Schulleitung und den Bedarfspool. Zudem werden die weiteren Kosten, zum Beispiel für die Mittagsverpflegung, einheitlich festgelegt. Das neue Abgeltungssystem ermöglicht mit definierten Leistungen und entsprechend vereinheitlichten Abgeltungen eine kantonal koordinierte Steuerung.

Die Infrastrukturkosten werden, solange keine kantonale Infrastrukturstrategie vorliegt, wie bisher als Fixkosten abgegolten. Es sind für die Leistungserbringung benötigten Kosten für die Infrastruktur (Ist-Kosten).

Das neue Abgeltungsmodell soll im Kanton Solothurn sowohl für die öffentlich-rechtlichen (HPSZ) als auch für die privaten Organisationen anwendbar sein. Die Kosten für die Beschulung sollen somit kantonsweit, unabhängig von der Rechtsform der Organisation, vergleichbar abgegolten werden. Einzig die Abgeltung sonderpädagogischer Angebote an ausserkantonale Organisationen richtet sich weiterhin nach den Vorgaben der IVSE.

Die Finanzierung der kantonalen Spezialangebote soll sich künftig, wie bereits erwähnt, grundsätzlich an der folgenden Finanzierungssystematik der Regelschule ausrichten:

Finanzierung Regelschule				
Finanzierungsbeitrag Kanton	Finanzierung durch Gemeinde / Schulträger			
	Direkte Kosten Unterricht	Indirekte Kosten pro SuS	Sachaufwand	Standortkosten
Schülerpauschale (Anteil Bruttolohnkosten (ohne Arbeitgeberbeiträge), Anteil Schulleitung, Anteil Spezielle Förderung)	Lohnkosten Bruttogehalt Lehrpersonen (abzüglich Ertrag aus Schülerpauschalen), Arbeitgeberbeiträge	Lehrmaterial, IT-Kosten (Bildung) Dienstleistungen	Weiterbildung, Büro und Verwaltung, Energie, Versicherungen	Leitung, Overheadkosten Gebäude Infrastruktur

Tabelle 7: Finanzierung Regelschule, Anteil Kanton und Anteil Gemeinde/Schulträger

Die Tabelle zeigt, dass sich der Kanton mit einer Schülerpauschale an den kommunalen Kosten der Regelschule beteiligt. Die Finanzierung der kantonalen Spezialangebote erfolgt demgegenüber vollständig durch den Kanton. Die Gemeinden beteiligen sich zurzeit mit einem Schulgeld an einem Teil der Kosten.

Die folgende Darstellung der Finanzierung der Spezialangebote folgt der (neuen) Systematik einer mehrstufigen Abgeltung der gemäss den Leistungsvereinbarungen zu erbringenden Leistungen. Die blau eingefärbten Spalten zeigen die durch den Kanton finanzierten Bereiche.

Finanzierung kantonale Spezialangebote (SpezA)			
Finanzierung durch Kanton			
Direkte Kosten Unterricht	Indirekte Kosten pro SuS	Sachaufwand	Standortkosten
(Schülerpauschale + kommunale Lohnkosten) Bruttobesoldungskosten, variable Entschädigung Schulleitung, Bedarfspool	Mahlzeiten inkl. Lebensmitteln und Personalkosten, Lehrmaterial, Dienstleistungen, IT Kosten gemäss kantonalem Konzept Informatische Bildung	Weiterbildung, Büro und Verwaltung, Energie, Versicherungen, Haushaltsaufwand	Sockelbeitrag Schulleitung (bei Kleinstorganisationen bis zu 12 SuS), Overheadkosten wie Personaladministration oder Finanzen
Variable Kosten	Variable Kosten	Fixe Kosten	Gebäude, Infrastruktur Fixe Kosten

Tabelle 8: Finanzierung der kantonalen Spezialangebote (SpezA)

2.1. Mehrstufige Kostenabgeltung

Das neue Modell unterscheidet folgende Abgeltungsstufen:

- Direkte Kosten Unterricht, die pro Schülerin / pro Schüler anfallen (variable Kosten);
- Kosten, die für die Schulorganisation (fixe Kosten) notwendig sind.

2.2. Abgeltungsstufe "direkte Kosten Unterricht"

Die Herleitungen und Berechnungen beziehen sich auf alle kantonalen Spezialangebote während der obligatorischen Schulzeit.

Die direkten monatlichen Kosten Unterricht (variable Kosten) je Schüler/in für ein Spezialangebot (SpezA) werden wie folgt berechnet:

Lohn (Lohn gemäss funktionale Lohnklasse multipliziert mit Faktor für Erfahrungsstufe)
 + Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen
 dividiert durch Anzahl Lektionen für ein 100 %-Pensum
= Bruttogehalt 100 %-Pensum
 multipliziert mit Unterrichtslektionen
 dividiert durch Abteilungsgrösse
= Bruttobesoldungskosten
 + variable Entschädigung für Schulleitung + Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen
 + Bedarfspool (je nach Bedarfsstufe) + Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen
= Zwischensumme
 dividiert durch 12 (Monate)
= Direkte monatliche Kosten Unterricht je Schüler/in für ein SpezA

Die **Bruttobesoldungskosten** entsprechen dem Lohn bezogen auf ein Vollzeitpensum heruntergebrochen auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Lektionen je Schüler.

Die **variable Entschädigung für die Schulleitung** entspricht den monatlichen Kosten für die Schulleitung heruntergebrochen auf einen Schüler.

Das Pensum der Schulleitung wird berechnet, indem die Anzahl Schülerinnen und Schüler per Stichtag mit der variablen Entschädigung multipliziert wird.

Die variable Entschädigung für die Schulleitung ist wie folgt definiert:

- Spezialangebote / Sonderschulische Angebote: 2 %-Stelle pro Schüler/in
- Integrative Sonderpädagogische Massnahmen (ISM) und Fachberatung: 1 %-Stelle pro Schüler/in

Spezialfall: Bei Kleinstorganisationen mit höchstens 12 Schülerinnen und Schülern wird für die Schulleitung pro Standort ein fixes Pensum von 24 Prozent in Form eines Sockelbeitrages ausgerichtet. Der Sockelbeitrag wird pro Standort über die "Standortkosten" abgegolten.

Der **Bedarfspool** steht für individuell benötigte fachspezifische Förder- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Der Bedarfspool umfasst je nach Bedarfsstufe zwei bis vier Aufgabenbereiche (pädagogisch-therapeutische Angebote, sozialpädagogische Leistungen, betreuerische und medizinisch-therapeutische Leistungen und einen Koordinationsanteil für medizinisch-therapeutische Leistungen).

Die Höhe des Bedarfspools entspricht in der jeweiligen Bedarfsstufe dem Durchschnittswert des Bedarfs an den pädagogisch-therapeutischen, sozialpädagogischen, betreuerischen und medizinisch-therapeutischen Leistungen pro Schülerin und Schüler.

Der Bedarfspool steht den Organisationen – analog der Speziellen Förderung in der Regelschule – als Pool zur Verfügung: Es ist die Aufgabe der Organisation, mit den finanziellen Mitteln aus dem Pool die Schülerinnen und Schüler je nach ihrem Bedarf zu fördern.

Es werden folgende drei Arten von Bedarfspools unterschieden:

- In der Bedarfsstufe 1 wird der Bedarfspool 1,
- in der Bedarfsstufe 2 wird der Bedarfspool 2 und
- in der Bedarfsstufe 3 wird der Bedarfspool 3 geführt.

Bedarfsstufe 1 mit Bedarfspool 1

In der Bedarfsstufe 1 liegt der Schwerpunkt methodisch und organisatorisch, wie erwähnt, im Bereich des schulischen Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler vermögen einem üblichen Unterrichtsrahmen zu folgen, sind aber behinderungsbedingt auf eine kleinere Abteilungsgrösse angewiesen. Der Unterricht richtet sich nach kantonalen Vorgaben (Lehrplan und Lektionentafel).

Verwendung der finanziellen Mittel des Bedarfspools 1

- Aufgabenbereich 1: Pädagogisch-therapeutische Angebote wie Logopädie und Psychomotorik, die Förderung im Einzel- und Kleingruppenrahmen und sprachliche Förderung vergleichbar Deutsch als Zweitsprache. Auf Sekundarstufe I kommt dem spezifischen Berufswahlprozess Bedeutung zu (Arbeitsagogik, Berufswahlcoach).
- In den zeitlich befristeten Spezialangeboten (Schwerpunkt Verhalten) ist aus diesem Pool bedarfsweise auch eine intensivierete Elternarbeit abzudecken, sofern diese unmittelbar mit der Reintegration in direktem Zusammenhang steht.
- Aufgabenbereich 2: Betreuungsleistungen wie Mittagsbetreuung sowie die sichernde, fördernde und strukturierende Betreuung (Berufskategorien Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Schulhilfe) sowie die Organisation des Unterrichtes unter dem Aspekt einer regional ausgerichteten Schule (inkl. Vor- und Nachbetreuung in Zusammenhang mit der Organisation Sammeltransport).

Modellhafte Berechnung: Für die Ermittlung des monatlichen Beitrags pro Schüler/in und die folgenden Modellberechnungen wurden die heutigen Leistungen der HPSZ und der privaten Sonderschulorganisationen "focus jugend" und "Bachtelen" verglichen. In der Bedarfsstufe 1 stehen pro Schüler/in bei dieser Herleitung monatlich (bisher) 4,3 Lektionen zur Verfügung.

Bedarfsstufe 2 mit Bedarfspool 2

In der Bedarfsstufe 2 liegt der Schwerpunkt, wie erwähnt, im Bereich Unterricht. Schülerinnen und Schüler dieser Bedarfsstufe sind behinderungsbedingt aber auf eine umfangmässig erhöhte Unterstützung durch den Bedarfspool angewiesen. Den zusätzlichen Angeboten wie pädagogisch- und medizinisch-therapeutische Angebote und Pflege kommt eine erhöhte Bedeutung zu. Eine Reintegration in die Regelschule wird angestrebt, ist oft jedoch behinderungsbedingt auch mittel- und längerfristig nicht möglich.

Verwendung der finanziellen Mittel des Bedarfspools 2

- Aufgabenbereich 1: Pädagogisch-therapeutische Angebote wie Logopädie und Psychomotorik, die Förderung im Einzel- und Kleingruppenrahmen und sprachliche Förderung vergleichbar Deutsch als Zweitsprache. Auf Sekundarstufe 1 kommt dem spezifischen Berufswahlprozess Bedeutung zu (Berufswahlcoach)
- Aufgabenbereich 2: Betreuungsleistungen wie Mittagsbetreuung sowie sichernde, fördernde und strukturierende Betreuung (Berufskategorie Sozialpädagogik, Schulhilfe) sowie die Organisation des Unterrichtes unter dem Aspekt einer überregional ausgerichteten Schule (inkl. Vor- und Nachbetreuung in Zusammenhang mit, bzw. und der Organisation Sammeltransport).

- Aufgabenbereich 3: Bedarfs- und behinderungsbedingt notwendige medizinisch-therapeutische Massnahmen, soweit diese nicht durch die IV und das Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgedeckt sind, sowie der interdisziplinäre Koordinationsaufwand mit externen medizinisch-therapeutischen Massnahmen.

Bedarfsstufe 3 mit Bedarfspool 3

Schülerinnen und Schüler dieser Bedarfsstufe vermögen, wie erwähnt, den Anforderungen des Lehrplans in der Regel (noch) nicht zu folgen. Sie werden durch ausgebildetes Personal schulisch gefördert. Ziel der Förderung ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der basalen, sozialen, körperlichen und psychischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine schulische Förderung bzw. lebenspraktische Bildung notwendig sind. Entsprechend flexibel und individualisiert erfolgt die Verwendung der finanziellen Mittel des Bedarfspools 3.

Verwendung der finanziellen Mittel des Bedarfspools 3

- Aufgabenbereich 1: Pädagogisch-therapeutische Angebote wie Logopädie und Psychomotorik, die Förderung im Einzel- und Kleingruppenrahmen und sprachliche Förderung vergleichbar Deutsch als Zweitsprache. Auf Sekundarstufe 1 kommt dem spezifischen Berufswahlprozess Bedeutung zu (Berufswahlcoach).
- Aufgabenbereich 2: Betreuungsleistungen wie Mittagsbetreuung sowie sichernde, fördernde und strukturierende Betreuung (Berufskategorie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Schulhilfe) sowie die Organisation des Unterrichtes unter dem Aspekt einer überregional ausgerichteten Schule (inkl. Vor- und Nachbetreuung in Zusammenhang mit, bzw. und der Organisation Sammeltransport).
- Aufgabenbereich 3: Bedarfs- und behinderungsbedingt notwendige medizinisch-therapeutische Massnahmen, soweit diese nicht durch IV und KVG abgedeckt sind sowie der interdisziplinäre Koordinationsaufwand mit externen medizinisch-therapeutischen Massnahmen und Sozialdiensten (im Bereich Kinderschutz). Zusätzlich bedarfsweise pflegerische und sozialtherapeutische Massnahmen zur Sicherung einer förderlichen Tagesstruktur.

Berechnungsformel direkte Kosten Unterricht pro Schüler/in

$$DB I_x = \frac{LK \cdot ES + AB}{Lek} * \frac{UL}{AG} + (VESL + AB) + (Bep + AB)$$

Dabei gilt:

DB I _x	Direkte Kosten Unterricht für die Schul- und Klassenstufe x.
LK	Lohn gemäss Lohnklasse
ES	Multiplikationsfaktor für die Erfahrungsstufe
Lek	Anzahl Lektionen für ein 100 % Pensum (Normanzahl)
UL	Unterrichtslektionen
AG	Abteilungsgrösse
AB	Arbeitgeberbeiträge
VESL	Variable Entschädigung Schulleitung
Bep	Bedarfspool (je nach Bedarfsstufe: 1-3)

Die Berechnungsformel für die "direkten Kosten Unterricht" enthält, im Unterschied zur Schülerpauschale der Regelschule, auch die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialleistungen. Massgebend sind deshalb die Bruttobesoldungskosten. Diese werden ebenfalls bei der variablen Entschädigung der Schulleitung und beim Bedarfspool addiert.

Berechnung direkte Kosten Unterricht pro Schüler und Schülerin in Bedarfsstufe 1:

Finanzierung kantonale Spezialangebote (SpezA)			
Finanzierung durch Kanton			
Direkte Kosten Unterricht (Schülerpauschale + kommunale Lohnkosten) Bruttobesoldungskosten, variable Entschädigung Schulleitung, Bedarfspool	Indirekte Kosten pro SuS Mahlzeiten inkl. Lebensmitteln und Personalkosten, Lehrmaterial, Dienstleistungen, IT Kosten gemäss kantonalem Konzept Informatische Bildung	Sachaufwand Weiterbildung 1 % der Bruttolohnsumme, Büro und Verwaltung, Energie, Versicherungen, Haushaltsaufwand	Standortkosten Sockelbeitrag Schulleitung (bei Kleinstorganisationen mit bis zu 12 Schülerinnen und Schülern), Overheadkosten Gebäude, Infrastruktur
	Variable Kosten	Variable Kosten	Fixkosten

Tabelle 9: Übersicht variable Kosten und Fixkosten kant. Spezialangebote

Massgebende Faktoren für Bruttobesoldungskosten:

- Der funktionale indexierte Grundlohn der Schulstufe gemäss Gesamtarbeitsvertrag (Schulische Heilpädagogik LK 21) und die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge (AB derzeit 21 %)
- Der mittlere Erfahrungszuschlag (derzeit Erfahrungsstufe E 14)
- Das wöchentliche Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle (derzeit 29 Lektionen)
- Die Unterrichtslektionen pro Stufe⁸⁾ gemäss Lektionentafel.
- Der Abteilungsrichtgrösse (durchschnittliche AG 8 Schülerinnen und Schüler pro Klasse)

Massgebende Faktoren für variable Entschädigung Schulleitung:

- Der funktionale Grundlohn der Schulstufe (Schulleitung HPSZ LK 23) und die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge (AB derzeit 21 %)
- Der mittlere Erfahrungszuschlag (derzeit E 14)
- Die Anzahl Schülerinnen und Schüler per Stichtag pro Organisation.

Rechnungsbeispiel "direkte Kosten Unterricht" – Bedarfsstufe 1 sechstes Schuljahr (HarmoS)

Brutto- besoldungskosten	Variable Entschädigung Schulleitung ⁹⁾	Bedarfspool in Bedarfsstufe 1	Total Betrag pro Monat und SuS
Fr. 2'164	Fr. 299	Fr. 1'822 (Betrag, kann durch Steuerung, s. S. 51/52, verändert werden)	Fr. 4'285

Tabelle 10: Übersicht "direkte Kosten Unterricht" Bedarfsstufe 1

Die Berechnung der "direkten Kosten Unterricht" in den Bedarfsstufen 2 und 3 erfolgt grundsätzlich gleich, geht aber von einem reduzierten Unterrichtsumfang aus. In der Bedarfsstufe 2 sind es drei bis sieben Lektionen und in der Bedarfsstufe 3 sind es drei bis zwölf Lektionen. Es besteht jedoch ein grösserer Bedarf an fachspezifischen Förder- und Unterstützungsleistungen (Bedarfspool).

2.3. Direkte Kosten integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)

Die integrativen sonderpädagogischen Massnahmen werden in den Strukturen der Regelschulen umgesetzt. Demzufolge sind die indirekten Kosten, der Sachaufwand und die Standortkosten über die Schülerpauschalen der Regelschulen finanziert. Somit werden bei den ISM, -berechnet pro Schulstufe -, einzig die variablen Kosten Unterricht finanziert. Dies sind namentlich die Bruttobesoldungskosten und die variable Entschädigung Schulleitung. Die ISM kann wie auf Seite 25 beschrieben, durch verschiedene Fachpersonen mit unterschiedlichen Ausprägungen umgesetzt werden. Ein zusätzlicher Bedarfspool wird daher nicht finanziert.

Rechnungsbeispiel "direkte Kosten Unterricht" ISM – Bedarfsstufe 1 sechstes Schuljahr

Brutto- besoldungskosten	Variable Entschädigung Schulleitung ¹⁰⁾	Total Betrag pro Monat und SuS ISM ¹¹⁾
Fr. 2'164	Fr. 150	Fr. 2'314

⁸⁾ Bei altersdurchmischten Klassen gilt die jeweils höchste in der Klasse unterrichtete Stufe als Grundlage für die Berechnung.

⁹⁾ Bei der ISM ist die variable Entschädigung Schulleitung auf 150 Franken pro Schülerin/Schüler und Monat festgesetzt.

¹⁰⁾ Bei der ISM ist die variable Entschädigung Schulleitung auf 150 Franken pro Schülerin/Schüler und Monat festgesetzt.

¹¹⁾ Bei ISM wird kein Bedarfspool berechnet. Der Tarif setzt sich zusammen aus den Bruttobesoldungskosten und der variablen Entschädigung Schulleitung.

2.4. Abteilungsstufe indirekte Kosten, Sachaufwand und Standortkosten

Finanzierung kantonale Spezialangebote (SpezA)				
Finanzierung durch Kanton				
Direkte Kosten Unterricht	Indirekte Kosten pro SuS	Sachaufwand	Standortkosten	
(Schülerpauschale + kommunale Lohnkosten) Bruttobesoldungskosten, Variable Entschädigung Schulleitung, Bedarfspool			Mahlzeiten inkl. Lebensmitteln und Personalkosten, Lehrmaterial, Dienstleistungen, IT-Kosten gemäss kantonalem Konzept Informatische Bildung	Weiterbildung 1 %, Büro und Verwaltung, Energie, Versicherungen, Haushaltsaufwand
Variable Kosten	Variable Kosten	Fixkosten		

Tabelle 11: Modellrechnung indirekte Kosten, Sachaufwand und Standortkosten

Abteilung "indirekte Kosten pro Schülerin und Schüler"

Die indirekten Kosten pro Schüler/in umfassen insbesondere folgende Anteile:

- Schülermahlzeiten und Lebensmittel
- Lehrmaterial
- Personalkosten Schülerverpflegung
- Anteil Dienstleistungseinkäufe (wie Zahnprophylaxe)
- IT-Kosten gemäss kantonalem Konzept Informatische Bildung

Rechnungsbeispiel

Die als Vergleichsgrösse zugrundeliegenden Berechnungen der Heilpädagogischen Schulzentren HPSZ aus dem Jahr 2018 weisen für die "indirekten Kosten pro Schülerin und Schüler" eine jährliche für alle fünf Standorte berechnete Summe von 421'000 Franken aus. Die "indirekten Kosten pro Schülerin und Schüler" fallen ausschliesslich bei der Massnahme Tagessonderschule an. Dies ergibt monatlich 121 Franken pro Schülerinnen und Schüler.

Abteilung Sachaufwand

Mit dem Sachaufwand werden alle Kosten für die Weiterbildung des Lehrpersonals (gemäss bisheriger Vorgabe 1 % der Bruttolohnsumme), der Verwaltung und Büromaterial, die Kosten für die Energie und das Wasser sowie die Kosten für die Versicherungen und den Haushaltsaufwand abgegolten. Der bisherige finanzielle Aufwand des HPSZ im Bereich Sachaufwand beträgt monatlich pro Schülerin und Schüler 331 Franken. Dieser Betrag wird modellhaft in der Berechnung angewendet.

Abgeltung Standortkosten

Die Standortkosten umfassen folgende standortbezogenen Kosten:

- Sockelbeitrag Schulleitung (bei Kleinstorganisationen bis höchstens 12 Schülerinnen und Schülern)
- Overhead (Personaladministration, Finanzen)
- Kosten für Gebäude und Infrastruktur

Die Kosten für die Infrastruktur (Gebäude und Liegenschaften) fallen unterschiedlich aus und können aktuell (noch) nicht pauschal abgegolten werden. In welcher Form die Abgeltung für die Infrastruktur in Zukunft erfolgen soll, muss noch geklärt werden.

2.5. Finanzierung der pädagogisch-therapeutischen Angebote und behinderungsbedingten Schulheimaufenthalte

Die Finanzierung der pädagogisch-therapeutischen Angebote erfolgt weiterhin über eine einheitliche, vollkostendeckende Stundenabgeltung im Sinne einer Wertentschädigung nach Lohnklassen innerhalb eines (in der Leistungsvereinbarung) definierten Kostendachs.

Für einzelne Schülerinnen und Schüler ist behinderungsbedingt auch ein Schulheimaufenthalt nötig. Dessen Kosten sind zukünftig grundsätzlich durch ein vergleichbares Abgeltungsmodell zu finanzieren. Die Modalitäten sind, u. a. auch in Diskussion mit dem ASO (s. auch Seite 27, Exkurs Schulheime / Kinderheime) noch festzulegen.

2.6. Finanzierung der Schülertransporte

Die Organisationen sind durch Leistungsvereinbarung verpflichtet, für die Zielgruppe ihrer Schülerinnen und Schüler ein spezifisches Transportkonzept zu erarbeiten. Das Konzept ist als Anhang der Leistungsvereinbarung zu bewilligen.

Der Organisation steht es frei, die Transportleistungen selbst zu erbringen oder diese durch Dritte erbringen zu lassen. Der Aufsichtsbehörde ist jede Anpassung der Abgeltungsansätze (Kilometer oder Stunden) zu melden bzw. zur Bewilligung vorzulegen.

In begründbaren Situationen, insbesondere Schulinternate und medizinische Begründungen, können auch Eltern die direkt notwendigen Transportleistungen abgegolten werden. Dabei gelten die kantonal festgelegten KM-Entschädigungen.

Die aus der Bereitstellung der benötigten Schülertransporte anfallenden Transportkosten können dem Kanton zu 100 % in Rechnung gestellt werden.

3. Fazit Finanzierung

- Das vorliegend beschriebene neue Finanzierungsmodell für die kantonalen Spezialangebote in der obligatorischen Schulzeit kommt ab Schuljahr 2022/2023 zur Anwendung.
- Die Abgeltung der pädagogisch-therapeutischen Angebote (Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik, Teile Logopädie) erfolgt demgegenüber unverändert in der bisherigen Form.
- Die Modalitäten für eine neue, vergleichbare Finanzierung der behinderungsbedingten Schulheimaufenthalte müssen noch festgelegt werden. Die aufgezeigten Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsansätze sind dabei weiter zu entwickeln und festzulegen.
- Die zukünftige Abgeltung der Kosten für die Infrastruktur muss noch geklärt werden (weitere Ausführungen siehe im Teil "Liegenschaftsentwicklung").
- Die regionale Bündelung der Angebote der Bedarfsstufe 1 ermöglicht grundsätzlich eine Optimierung bei den Schülertransporten. Die Transportplanungen sind, evtl. unter Beizug eines aussenstehenden Fachplaners, deshalb neu zu entwickeln bzw. zu überprüfen.

F Auswahl der Leistungserbringer

1. Bisherige Leistungserbringer

In Zusammenhang mit der Übernahme der Sonderschulung von der Invalidenversicherung und entsprechender Übergangsregelungen mussten für die noch laufende Planungsperiode bis Ende 2021 bestehende Leistungs- und Abgeltungsverpflichtungen und Ansprüche übernommen werden.

2. Leistungsvereinbarungen für die Zeit ab 2022

Die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten wird für die Zeit ab 2022 durch die kantonalen HPSZ und private Organisationen erfolgen. In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere Einzugsgebiet, Zielgruppe (Bedarfsstufe), Angebote, Platzzahlen, Abgeltung, Qualitätssicherung, Laufdauer und Reporting geregelt.

Die Voraussetzungen für die Übertragung der Durchführung von kantonalen Spezialangeboten an private Organisationen sind:

- Betriebsbewilligung zur Führung einer Privatschule im Kanton Solothurn
- Betriebskonzept, pädagogisches Konzept und Qualitätsmanagementkonzept.

Die privaten Organisationen haben der kantonalen Aufsichtsbehörde (VSA) folgende Dokumente einzureichen:

- a) ein Betriebskonzept;
- b) ein pädagogisches Konzept;
- c) ein Qualitätsmanagementkonzept.

Betriebskonzept	
Trägerschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform der Trägerschaft - Statuten - Mitglieder des Vorstands / des Stiftungsrats / verantwortliche Geschäftsleitung
Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Bedarfsgruppe - Menge der Unterrichts-, Fach- und Betreuungsleistungen (Anzahl Lektionen bzw. Stunden pro Bereich inkl. Bedarfspool) - Vorgesehenes Einzugsgebiet
Bauliche Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Umsetzung von kantonalen Vorschriften zur Ausgestaltung der Liegenschaften und der Infrastruktur; insbesondere: Vorhandene Innenräume mit deren Nutzung und m² pro Schülerin/Schüler - Vorhandener Aussenraum mit dessen Nutzung - Sicherheitskonzept und Evakuierung / Brandschutz - Nutzung der Räumlichkeiten
Personal	<ul style="list-style-type: none"> - Stellenplan Lehr-, Fach- und Betreuungspersonal - Erforderte Qualifikation der Personen in Unterricht, Therapie und Betreuung - Musterverträge - Stellenbeschriebe - Mustereinsatzplan
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Budget für die nächsten vier Jahre (Finanzplan) - Bei privaten Anbietern: Finanzierungsnachweis

Pädagogisches Konzept	
	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Leitlinien (Zielsetzung, pädagogische Ausrichtung/Werte der Schule) - Leitlinien für den Unterricht (Struktur- und Prozessqualität) - Leitlinien für die Betreuung (Struktur- und Prozessqualität) - Leitlinien für die Therapie (Struktur- und Prozessqualität) - Leitlinien für die Elternarbeit - Schuleigene Förderplanung (Einbezug von Unterricht, Betreuung und Therapie) - Aussagen zur interdisziplinären Zusammenarbeit

Qualitätsmanagementkonzept	
	<p>Das Qualitätsmanagement dient den folgenden Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es unterstützt die Professionalisierung im System; - es trägt zur Einhaltung der qualitativen Vorgaben bei; - es unterstützt die Praxisreflexion und die Weiterentwicklung vor allem mit Blick auf die Integration von Kindern und Jugendlichen in unsere Gesellschaft.

Der Kanton schliesst mit jeder Trägerschaft der Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarungen sind kantonsweit pro Angebot möglichst einheitlich und vergleichbar ausgestaltet. Die Dauer dieser Leistungsvereinbarungen orientiert sich an der Periode des Globalbudgets "Volksschule".

G Qualitätssicherung und Aufsicht

1. Vorbemerkung

Bei den kantonalen Spezialangeboten stützt sich das Qualitätsverständnis und Qualitätsmanagement aktuell noch auf Vorgaben aus der Zeit vor 2008. Konkret auf Vorgaben zur Sonderpädagogik der damals zuständigen Invalidenversicherung (Einzelfallmassnahmen) bzw. des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Kollektivmassnahmen). Einzig bei den HPSZ wurden im Nachgang zur Kantonalisierung erste Erfahrungen mit externer Schulevaluation gesammelt. Diese Sonderlösungen lassen sich heute gesetzlich und organisatorisch nicht mehr rechtfertigen.

2. Qualitätsmanagement in der Regelschule

Das Qualitätsmanagement in der Regelschule umfasst alle Massnahmen, die den Aspekten Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dienen. Einerseits sollen so die Qualitätsstandards erreicht und bewahrt werden, andererseits soll eine stete Weiterentwicklung der Qualität in der jeweiligen Organisation stattfinden. Dieses Managementverständnis soll künftig auch bei den kantonalen Spezialangeboten zur Anwendung gelangen.

Während der obligatorischen Schulzeit gelten die pädagogischen Grundsätze des Volksschulamtes (siehe «Leporello Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrpersonen») auch für die kantonalen Spezialangebote. Ein besonderes Augenmerk liegt bei den Spezialangeboten auf der Einhaltung des Lehrplans, einer ausreichenden und angemessenen Binnendifferenzierung und Individualisierung sowie einer differenzierten Beurteilung zur Förderung des Lernens. Im Angebot zu berücksichtigen sind ferner die individuell spezifischen Leistungspotenziale.

3. Qualitätsmanagementkonzept

Das Qualitätsmanagementkonzept stellt sicher, dass die internen und externen Vorgaben zu Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität geprüft und stetig verbessert werden.

Elemente des Qualitätsmanagements sind:

- eine kantonale Betriebsbewilligung zur Führung einer Privatschule;
- die in der Leistungsvereinbarung definierten Qualitätsvorgaben;
- das Qualitätsmanagementkonzept der Organisation;
- die schulinterne Aufsicht durch die Trägerschaft und die Organisationsleitung (im HPSZ durch die Gesamtleitung der Schule);
- die kantonale Aufsicht.

Das Rahmenkonzept Qualitätsmanagement der Volksschule des Kantons Solothurn gilt auch für die privaten und öffentlich-rechtlichen Organisationen, die kantonale Spezialangebote anbieten.

Die Elemente des Qualitätsmanagementkonzepts gelten für den Unterricht, die Betreuung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

4. Leistungsvereinbarung und Reporting

Das Instrument der Leistungsvereinbarung funktioniert dann gut, wenn die Aufgaben geklärt sind, die Autonomie und Selbstverantwortung der Auftragnehmerin sichergestellt sind, Klarheit über die Ressourcen besteht und eine stabile Beziehung zwischen den Vereinbarungsparteien gewährleistet ist.

Für die Vertragsparteien sind folgende Grundsätze handlungsleitend:

Leistungsvereinbarung	
	<p>Die Leistungsvereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> - macht staatliche Leistungen und Verpflichtungen sichtbar; - stellt Qualität und Wirkung von staatlichen Leistungen sicher; - berücksichtigt Spezialitäten; - regelt die Beziehung / den Austausch zwischen den Vereinbarungsparteien; - unterstützt die teilautonome Weiterentwicklung der Angebote; - ist befristet, Verlängerungen sind vorgesehen und Anpassungen möglich; - regelt so viel wie nötig; - stellt die Schule als Lern-/ Lebensort für Schülerinnen und Schüler ins Zentrum.

Die Organisationen erstatten der kantonalen Aufsichtsbehörde sechs Monate vor Ende der Leistungsvereinbarungsperiode Bericht (Reporting) über die Umsetzung.

5. Qualitätssteuerung der individuellen Massnahmen

Beginn, Überprüfung und Abschluss einer sonderpädagogischen Massnahme werden in der Verfügung, mit welcher die Massnahmen angeordnet werden, festgelegt.

Sonderpädagogische Massnahmen erfordern eine individuelle schriftliche Förderplanung. Diese wird durch die verantwortliche Lehrperson aufgrund der Förderziele, die im Rahmen der Standortgespräche (unter Einbezug der Eltern und Fachpersonen) festgelegt wurden, erstellt.

Förderplanung	
	<p>Die individuelle Förderplanung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 5 Bildungsziele. - die Zielsetzungen aller Aktivitäten. Grundsätzliches Ziel ist die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler an der Lebenswelt; - die diagnostisch begründete Planung. Es besteht eine diagnostisch begründete Planung zur ausreichende Erreichung von den zu erwartenden Entwicklungsständen, die individuelle und soziale Ressourcen sowie Lebenskontext berücksichtigen. - begleitende Massnahmen zum regulären Schulstoff.

Die sonderpädagogischen Massnahmen werden periodisch überprüft. Die Überprüfung einhaltet die Erreichung von Entwicklungszielen, die individuellen und sozialen Ressourcen sowie die Lebenskontexte¹²⁾.

Die Organisation hat dem VSA Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung enthält Aussagen zu den Ressourcen der Schülerinnen und Schüler sowie zur individuellen Förderplanung. Die Berichterstattung ist ein wesentliches Qualitätsinstrument. Die Berichterstattung ermöglicht auch objektive Aussagen über die Zielerreichung der Organisation.

6. Aufsicht

Die Aufsicht bei den Spezialangeboten orientiert sich an der Aufsicht in der Regelschule. Im Unterschied zur Regelschule unterscheiden sich im Sonderschulbereich die pädagogischen Konzepte, die Schulorganisation und die Mittel und Methoden je nach behinderungsbedingten Bedürfnissen der Zielgruppe. Bei den Spezialangeboten sind zusätzlich zum Unterricht die ergänzenden Förderungen, das therapeutische Angebot, die Betreuung, die medizinische Versorgung und die Eignung der Infrastruktur und deren Zusammenwirkung zu beaufsichtigen.

¹²⁾ Qualitätsrichtlinien für das sonderpädagogische Angebot (0-20 Jahre), SZH 2006 sowie Leitfaden Sonderpädagogik Kanton Solothurn 2013.

Periodisch berichtet der Leistungsanbieter über Leistungen, Ergebnisse, Wirkung und Entwicklungen des Spezialangebots. Die Qualität der Summe der Einzelfälle wird zusätzlich auch anhand der Auswertung der individuellen Berichterstattungen (siehe oben) gemessen. Es erfolgt jeweils eine Rückmeldung an die zuständige Leitung. Die Wirkung der Angebote wird im Rahmen der Organisations- und Qualitätsentwicklung evaluiert und reflektiert. Anpassungen werden sichtbar gemacht und kommuniziert. Die Organisation erstattet der kantonalen Aufsichtsbehörde sechs Monate vor Ende der Leistungsvereinbarungsperiode Bericht über die Umsetzung.

Kantonale Aufsicht: Zuständigkeiten im Qualitätsmanagement	
Regierungsrat	<ul style="list-style-type: none"> - Der Regierungsrat erlässt die organisatorisch-betrieblichen Grundlagen (Pauschalmodell, Angebotsplanung). - Er erteilt die Betriebsbewilligungen zur Führung einer Privatschule.
Departement für Bildung und Kultur (DBK)	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützt und berät die kantonale Aufsichtsbehörde
Kantonale Aufsichtsbehörde (VSA)	<ul style="list-style-type: none"> - Die kantonale Aufsichtsbehörde ist verantwortlich für die Erstellung und den Abschluss der Leistungsvereinbarung (Art, Menge, Qualität) und die fristgerechte Abgeltung der darin festgelegten Leistungen. - Sie überprüft die Umsetzung der Leistungsvereinbarung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Unterricht, Betreuung und Therapie) und die zweckgemässe Mittelverwendung inkl. Reservebildung.
Abläufe im VSA	
Aufsicht und Reporting	<ul style="list-style-type: none"> - Mit den Organisationen wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, wenn die Organisationen über eine Betriebsbewilligung zur Führung einer Privatschule verfügen und die Voraussetzungen für die Übertragung der Durchführung von kantonalen Spezialangeboten erfüllt sind. - In periodisch durchgeführten Standortgesprächen zwischen der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Organisation wird die Umsetzung der Leistungsvereinbarung überprüft und diskutiert. - Gegen Ende der Leistungsvereinbarungsperiode erstattet die Organisation in schriftlicher Form Bericht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung (Reporting). - Der Rechenschaftsbericht ist Gegenstand des Reportinggesprächs zwischen der Organisation und der kantonalen Aufsichtsbehörde. Entwicklungsabsichten (Angebot, bauliche Massnahmen) werden hier besprochen – und nach erfolgter Prüfung in die neue Leistungsvereinbarung aufgenommen.
Betrieblich-finanzielle Steuerung	<p>Die kantonale Aufsichtsbehörde überprüft</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in Rechnung gestellten Leistungen und sorgt für deren fristgerechte Bezahlung; - die Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton Solothurn, den anderen Kantonen sowie den Eltern; - die Löhne; - die Buchhaltungs- und Leistungserfassungssysteme; - die Entwicklung der möglichen Reserven.

Organisationsinterne Aufsicht	
Trägerschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Das oberste Leitungsorgan führt und beaufsichtigt die Organisation auf strategischer und finanzieller Ebene. Es ist verantwortlich für die Aufsicht über die gesamte Betriebsführung - Für das HPSZ nimmt die Amtsleitung des VSA diese Funktion wahr.
Organisationsleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Organisationsleitung führt die Organisation auf operativer Ebene. Sie stellt im Qualitätsbereich insbesondere die fachspezifische Aufsicht sicher und gewährleistet die Professionalität der Mitarbeitenden. Sie beaufsichtigt die Umsetzung der pädagogischen, betrieblichen und rechtlichen Vorgaben. - Die Organisationsleitung genehmigt die Berichterstattungen der Lehrpersonen. Diese werden durch die kantonale Aufsichtsbehörde überprüft.

Die Qualitätssicherungsinstrumente der Regelschule und die notwendigen Anpassungen bei den kantonalen Spezialangeboten (grau hinterlegt) lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

	Regelschule	Kantonale Spezialangebote	
		HPSZ	Private oder andere Trägerschaft
Pädagogik und Didaktik	Solothurner Lehrplan	Solothurner Lehrplan und «Anwendung des LP 21 für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen»	
Trägerschaft	Gemeinden / Schulkreise	Kanton	Verein / Stiftung / AG / GmbH, ...
Interne Aufsicht	Kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat resp. Vorstand des Schulkreises)	Amtsleitung VSA	Aufsichtsorgan der Trägerschaft
Gesamtleitung	Gesamtschulleitung	Leitung HPSZ (Abteilungsleitung im VSA)	Organisationsleitung
Schulleitung	Schulleitung	Schulleitung	
Zulassung	Gemeindeschulen/Schulkreise: Gesetzlicher Auftrag	Gesetzlicher Auftrag	Private: Betriebsbewilligung zur Führung einer Privatschule und Leistungsvereinbarung Öffentlich-rechtliche Trägerschaften: Leistungsvereinbarung
Externe Aufsicht	Kantonale Schulaufsicht	Kantonale Schulaufsicht	
Leistungsvereinbarung	Aufforderung zur Rückmeldung über die Erfüllung bestimmter (andernorts angewiesener) Leistungen.	Globalbudget Kantonsrat > Auftrag VSA	Vereinbarung über die im Auftrag des Kantons zu erbringenden Spezialangebote mit periodischer Berichterstattung
Controlling	Standortgespräche mit Schulaufsicht	Standortgespräche mit Schulaufsicht	
Reporting	Schriftliches Reporting mit Reportinggespräch	Rechenschaftsbericht	Schriftliches Reporting mit Reportinggespräch
Kostentragung	durch Gemeinden/Schulkreise Kantonale Staatsbeiträge in Form von Schülerpauschalen und mit bewilligten individuellen Wochenlektionen sowie Wertentschädigungen	durch Kanton Schulgeldbeiträge der Gemeinden	
Art der Finanzierung	Vollkosten	Pauschalmodell	
QM	Kantonales Rahmenkonzept	Kantonales Rahmenkonzept	
Bauten	Kommunale Zuständigkeit	Kantonale Zuständigkeit (HBA, VSA) und Liegenschaftsstrategie	

Tabelle 12: QS-Instrumente Regelschule sowie notwendige Anpassungen bei Speza


7. Fazit

Die für die Regelschule geltenden Qualitätsprozesse sind auch bei den kantonalen Spezialangeboten anzuwenden. Den Besonderheiten der Spezialangebote (insbesondere individualisierter Förderbedarf, Förderplanung, Interdisziplinarität) ist Rechnung zu tragen.

Die Organisationsstrukturen in kantonalen Schulen (HPSZ) und bei privaten Organisationen sind an die Vorgaben der Qualitätsprozesse anzupassen.

H Liegenschaftsentwicklung

1. Immobilienbestand

Der Bestand an Liegenschaften, die zurzeit für die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten genutzt werden, wurde im  Bericht «Spezial- und Sonderschuleinrichtungen im Kanton Solothurn», Februar 2020 erstmals als Teilaspekt optiSO+ durch Hochbauamt/Volksschulamt zusammengestellt. Der Bericht gibt zudem einen Überblick über die Liegenschaften der sozialpädagogischen Organisationen für Kinder und Jugendliche (Organisationen der Kinder- und Jugendbetreuung, KiJuB) und ermöglicht dadurch die beschriebene koordinierte Weiterentwicklung der entsprechenden Angebote.

2. Fazit Liegenschaftsentwicklung

Ausgehend von der ersten Erhebung des Immobilienbestandes ist in Absprache zwischen kantonalem Hochbauamt und kantonalem Volksschulamt sowie dem kantonalen Amt für Soziale Sicherheit für die kantonalen Spezialangebote und die weiteren sozialpädagogisch benötigten Organisationen eine Strategie für die Liegenschaftsentwicklung zu erarbeiten.

In Absprache mit den privaten Organisationen sind Überlegungen sowohl zur optimierten Nutzung der bestehenden Liegenschaften als auch Überlegungen zur Sicherung der entsprechenden Reserven für den künftigen Bedarf anzustellen. Dabei gilt grundsätzlich, dass der Kanton keine baulichen Überkapazitäten finanziert. Wo vorhanden und regional möglich, sind solche denn auch konsequent zu reduzieren bzw. anderen Nutzungszwecken zuzuführen.

Es ist festzulegen, unter welchen Vorgaben und Auflagen künftig grössere bauliche Investitionen privater Organisationen (kantonal) zu finanzieren sind. Einerseits benötigen private Organisationen im Rahmen der Erbringung kantonaler Spezialangebote eine längerfristige Garantie, dass die Investitionen finanziert werden können, andererseits ist es nicht angezeigt, mit öffentlichen Geldern (allenfalls isolierte) private Planungen zu ermöglichen.

Es ist eine Finanzierungsstrategie zu erarbeiten.

I Spezifische Rechtsgrundlagen und operative Umsetzung

1. Anpassung Rechtsgrundlagen

Für die Implementierung der in diesem Bericht aufgezeigten Massnahmen sind keine Gesetzesanpassungen notwendig. Es geht darum, die bestehenden Rechtsgrundlagen (insbesondere das VSG) operativ umzusetzen bzw. vorhandene Strukturen und Angebote auf den nächst möglichen Zeitpunkt an die Neuerungen anzupassen.

2. Submissionsrecht

Bei der Vergabe gelten die folgenden Grundsätze:

- Bei der Erteilung eines Auftrags an eine private Organisation ist der Kanton nicht frei. Er hat sich an die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens (Submissionsgesetzgebung) zu halten.
- Das Beschaffungswesen kennt die drei Verfahrensarten freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren und offenes Verfahren. Die Wahl des Verfahrens hängt von der Art des Auftrages und vom Gesamtwert des Auftrags ab.
- Ein sachlich zusammenhängender Auftrag darf nicht aufgeteilt werden. Wird ein mehrjähriger Vertrag abgeschlossen, sind die Kosten für die gesamte Vertragsdauer zu addieren. Demgegenüber dürfen sachlich voneinander unabhängige Teile eines Projekts getrennt vergeben werden.
- Die Bereitstellung und der Betrieb von kantonalen Spezialangeboten fallen unter die Kategorie "Dienstleistungen". Es gelten folgende Schwellenwerte:
 - bis 150'000 Franken: freihändige Vergabe
 - 150'000 Franken bis 250'000 Franken: Einladungsverfahren
 - ab 250'000 Franken: offenes Verfahren.

Die Submissionsgesetzgebung lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine freihändige Vergabe auch dann zu, wenn der Schwellenwert für das offene Verfahren erreicht wird (§ 15 Abs. 2 Bst. a bis k Submissionsgesetz¹³). Liegt eine im Submissionsgesetz vorgesehene Ausnahme vor, darf der Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur ein Anbieter in Frage kommt (§ 15 Abs. 2 Bst. d Submissionsgesetz).

Eine weitere Ausnahmeregelung sieht die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.521)¹⁴ vor. Eine freihändige Vergabe ist möglich bei Aufträgen an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten (Art. 10 Abs. 1 Bst. a IVöB). Die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn legt Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a IVöB zurückhaltend aus. Damit sich eine Behörde auf die Ausnahmeregelung berufen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und dokumentiert sein:

- Die Institution wird von der Steuerbehörde als Wohltätigkeitsinstitution anerkannt. Das bedeutet, dass die Institution einen ideellen Zweck verfolgt und nicht kommerziell tätig sein darf und deshalb höchstens kostendeckend agieren darf.
- Alle Teilbereiche der Organisation müssen im Wohltätigkeitssegment liegen.

Das Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung ZKSK AG, der Verein Kinderheim Bachtelen Grenchen, die Stiftung focus jugend, der Verein Blumenhaus Buchegg, der Verein Sonnhalde Gempfen und die Stiftung Oberwald werden vom kantonalen Steueramt als steuerbefreite Organisationen anerkannt.

Eine freihändige Vergabe ist aber grundsätzlich nicht möglich, wenn diese Organisationen eine Tätigkeit ausserhalb des pädagogisch-therapeutischen Wirkungsfeldes ausüben würden (z. B. Catering). Dies muss abgeklärt werden. Von der Organisation muss eine Bestätigung eingeholt werden, dass sie keine kommerziellen Tätigkeiten ausübt.

¹³) BGS 721.54 Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz)

¹⁴) BGS 721.521 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001

3. **Finanzielle Abgeltungen nach Ablauf einer Leistungsvereinbarung**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere kantonale Abgeltungen nach Ablauf einer Leistungsvereinbarung. Verträge müssen von beiden Vertragspartnern eingehalten werden. Sie gelten aber nur während der vereinbarten Dauer des Vertrages. Läuft die Vertragsdauer aus (die aktuellen Verträge mit den privaten Anbietern von Spezialangeboten – z. B. per Ende 2021) oder wird ein unbefristeter Vertrag gekündigt, enden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber (hier der Kanton) frei, einen anderen Anbieter zu wählen bzw. die Leistung zukünftig selbst zu erbringen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Anbieter über lange Zeit hinweg berücksichtigt worden ist. Nach Ablauf der Vertragsdauer bestehen seitens der Organisation keine Entschädigungsansprüche.

Für die Zeit nach Ablauf der Vertragsdauer bestehen seitens des Kantons keine Rückforderungsansprüche für früher geleistete Baubeiträge und Schwankungsreserven. Baubeiträge durfte der Kanton (auf Basis des inzwischen aufgehobenen Jugendheimgesetzes) nur aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ausrichten. Wenn der Vertragspartner die entsprechenden Gelder vertragsgemäss bzw. zweckgebunden verwendet hat, besteht heute kein Raum für Rückforderungen. Gleiches gilt für Schwankungsreserven. Eine Rückforderung ist nur möglich, wenn eine Organisation falsche Zahlen ausgewiesen hat, um einen höheren Betrag zu erhalten bzw. um Gelder behalten zu können. Sollte in einem Fall ein entsprechender Verdacht auftauchen, müsste geklärt werden, ob Rückforderungen geltend gemacht werden können und in welcher Form diese Rückforderungen zu tätigen sind (Rückzahlung oder Verrechnung mit künftigen Kantonsbeiträgen).

Die Investitionen, die eine Organisation in Zusammenhang mit einem Vertrag mit dem Kanton getätigt hat, sind Teil des unternehmerischen Risikos. Gleiches gilt für den Personalbestand der Organisation. Wird eine Organisation bei der Vergabe nicht mehr berücksichtigt, trägt diese das Risiko für den Abbau der nicht mehr benötigten Infrastruktur (Gebäude, Mobilien) und das Risiko für eine Auflösung von Anstellungsverhältnissen. Abgeltungen für die nicht mehr benötigte Infrastruktur oder für das nicht mehr benötigte Personal sind nur möglich (bzw. zu leisten), wenn sie vertraglich vereinbart worden sind.

4. **Steuerungsmöglichkeiten**

Das vorgeschlagene Pauschalmodell ermöglicht, in Zusammenwirkung mit den Qualitätsprozessen, im Rahmen der politischen Prozesse und Zuständigkeiten zukünftig eine verbesserte finanzielle und angebotsmässige Steuerung. Dies führt kantonsweit zu mehr Transparenz.

Diese Steuerungsgrössen konzentrieren sich schwerpunktmässig auf die Spezialangebote innerhalb der Schulpflicht.

Für die Bereitstellung und den Betrieb der kantonalen Spezialangebote gibt es verschiedene Einflussmöglichkeiten. Diese werden hier zusammenfassend dargestellt:

Einflussmöglichkeiten auf Ebene Kantonsrat

- Steuerung über Budget (Globalbudget bzw. Kreditgrössen)
- Festlegung der Budgetstruktur
- Politischen Indikator setzen
(*Hinweis: Die bisherige Abbildung der kantonalen Spezialangebote im GB VSA und bei den Finanzgrössen muss vereinheitlicht werden um eine verantwortungsvolle Einflussnahme des Kantonsrates zu ermöglichen.*)

Einflussmöglichkeiten auf Ebene Regierungsrat

- Steuerung über die Festlegung der Indikatoren und Kennzahlen im Globalbudget (GB)
- Angebotsplanung
- Richtzahlen der Abteilungen gemäss Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige¹⁵⁾
- Festlegung der Grösse Bedarfspool für die Bedarfskategorien 1-3 (neu)
- Festlegung Schulgelder (zeitlich nur noch befristet)
- Festlegung Elternbeiträge (Verpflegungs- und Betreuungskosten)

Einflussmöglichkeiten auf Ebene Departement

- Steuerung über die Abteilungsrichtgrösse und Anzahl Lektionen pro Abteilung
- Steuerung über Vorgabe maximaler Gebäude- und die Infrastrukturkosten (neu)
- Steuerung über die Organisationsgrösse (neu)
- Steuerung durch das neue Bewilligungsverfahren (neu)
- Steuerung durch Leistungsvereinbarungen

Prüfung Einzelfall (unter Berücksichtigung dessen Rechtsansprüche und der Rechtsprechung)

- Verfügung Einzelfall, SpezA V
- Verfügung Einzelfall, Sonderschulung

5. Operative Umsetzung

5.1. Angebotsplanung und Einführung Bedarfsgruppen 1–3

Die Angebote gemäss Angebotsplanung sind per Beginn Schuljahr 2022/2023 bereit zu stellen.

Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Bedarfsgruppen 1 – 3 gelangt einlaufend ab Schuljahr 2022/2023 zur Anwendung. Für diese neue Einteilungsaufgabe sind insbesondere die Mitarbeitenden der kantonalen Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst) 2020 und 2021 zu schulen und zu instruieren.

Die Organisationen haben die kantonalen Spezialangebote ab Schuljahr 2022/2023 auf die Bedarfsgruppen 1 bis 3 auszurichten.

5.2. Abgeltung der Leistungen

Das neue Pauschalmodell mit den definierten Abgeltungsstufen gelangt ab 2022 zur Anwendung. Ab Schuljahr 2022/2023 werden bei den kantonalen Spezialangeboten vergleichbare Leistungen kantonsweit gleich abgegolten.

Die Infrastrukturkosten werden vorübergehend, längstens bis zum Vorliegen eines neuen Finanzierungsmodells, nach bisherigen Regelungen abgegolten.

5.3. Qualitätssicherung

In Hinblick auf die neue Leistungsvereinbarungsperiode ab 2022 haben alle Organisationen über eine kantonale Bewilligung zu verfügen. Die Vorgaben zur Qualitätssicherung werden im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarungen mit den Organisationen festgelegt und gelangen einlaufend ab Schuljahr 2022/2023 zur Anwendung.

¹⁵⁾ Reglement über die Richtzahlen für Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige vom 28.02.2007 (Stand 01.08.2011), BGS 413.631.

6. Zeitplan

1. Quartal 2020

- Der Regierungsrat nimmt den optiSO+-Bericht zur Kenntnis
- Der Regierungsrat beschliesst die für die Umsetzung und weiteren Planungsarbeiten erforderlichen Schritte

2. - 4. Quartal 2020

- Das VSA informiert die Organisationen über die neuen Bedarfsgruppen, das neue Pauschalmodell und die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von sonderpädagogischen Angeboten
- Das VSA evaluiert die Leistungserbringer für die Jahre 2022 – 2025 (Submissionsverfahren)
- Das VSA trifft Abklärungen zur Sicherstellung des Finanzierungsbedarfs bei grossen Renovations- und Umbauprojekten privater Organisationen
- Das VSA publiziert neues Handbuch Kantonale Spezialangebote

1. und 2. Quartal 2021

- Das VSA wählt die Leistungserbringer aus. Das VSA unterbreitet dem Regierungsrat die Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2022 – 2025 zur Genehmigung.

J Anträge

1. Anträge an den Regierungsrat

- Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht optiSO+- Planung kantonale Spezialangebote 2022–2030 vom 28. Februar 2020.
- Der Regierungsrat nimmt ebenfalls Kenntnis vom Bericht Spezial- und Sonderschuleinrichtungen im Kanton Solothurn (Hochbauamt/Volksschulamt, 18.02.2020).
- Departement für Bildung und Kultur und Volksschulamt seien zu beauftragen, die in den Berichten beschriebenen Angebote und Massnahmen vorzubereiten und ab 1.1.2022 bzw. schulorganisatorisch einlaufend mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 umsetzend einzuführen.
- Für die weitere Arbeit an einer kantonalen Liegenschaftsentwicklung im Bereich Spezialangebote und Sonderschulen sei die notwendige interdepartementale Zusammenarbeit zu ermöglichen und sicherzustellen.
- Für die weitere Koordination und Entwicklung der Schulinternate und Kinderheime sei die notwendige interdepartementale Zusammenarbeit zu ermöglichen und sicherzustellen.
- Die Projektstruktur optiSO+ gemäss RRB Nr. 2018/1390 vom 3. September 2018 sei aufzulösen und die Mitarbeit der Beteiligten zu verdanken.

2. Anträge an die FILAG

Keine. Die massgebenden Entscheidungen (Wegfall Schulgeldbeiträge Gemeinden, Entflechtung Kinderheime) sind bereits gefällt.